

Verkaufsprospekt
sowie
Verwaltungs- und Sonderreglements
für den Fonds

WGZ

Unterfonds:

WGZ: Rendite Plus 12

WGZ: Vario Invest

31. Oktober 2008

Verwaltungsgesellschaft: Union Investment Luxembourg S.A

Inhaltsübersicht

Verkaufsprospekt

1. Der Fonds	8
2. Die Verwaltung des Fonds	8
3. Die Depotbank	10
4. Die Rechtsstellung der Anteilinhaber	10
5. Allgemeine Richtlinien der Anlagepolitik	10
6. Die Ausgabe von Anteilen	14
7. Die Anteilwertberechnung	15
8. Die Rücknahme und der Umtausch von Anteilen	15
9. Ertragsverwendung	16
10. Preisveröffentlichungen	16
11. Kosten	16
12. Steuern	17
13. Weitere Hinweise	18
14. Allgemeine Informationen	23
15. Sonstiges	23

Verwaltungsreglement

Artikel 1	Der Fonds	26
Artikel 2	Die Verwaltungsgesellschaft	26
Artikel 3	Die Depotbank	27
Artikel 4	Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik	28
Artikel 5	Anteile an einem Unterfonds und Anteilklassen	40
Artikel 6	Ausgabe von Anteilen und die Beschränkung der Ausgabe von Anteilen	40
Artikel 7	Anteilwertberechnung	41
Artikel 8	Einstellung der Berechnung des Anteilwertes	44
Artikel 9	Rücknahme von Anteilen	44
Artikel 10	Rechnungsjahr und Abschlussprüfung	46
Artikel 11	Ertragsverwendung	46
Artikel 12	Dauer und Auflösung des Fonds beziehungsweise Unterfonds sowie die Zusammenlegung von Fonds beziehungsweise Unterfonds	46
Artikel 13	Allgemeine Kosten	48
Artikel 14	Verjährung und Vorlegungsfrist	49
Artikel 15	Änderungen	50

Artikel 16	Veröffentlichungen	50
Artikel 17	Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache	50
Artikel 18	In-Kraft-Treten	51

Sonderreglements

WGZ: Rendite Plus 12	52
WGZ: Vario Invest	59

**Verwaltungsgesellschaft und zugleich
Hauptverwaltungsgesellschaft**

Union Investment Luxembourg S.A.

308, route d'Esch
L-1471 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg
Eigenkapital per 31.12.2007
Euro 183.078.153,44

Verwaltungsrat

Verwaltungsratsvorsitzender

- Hans Joachim REINKE
Mitglied des Vorstandes der
Union Asset Management Holding AG
Frankfurt am Main

stv. Verwaltungsratsvorsitzender

- Giovanni GAY
Mitglied der Geschäftsführung der
Union Investment Privatfonds GmbH
Frankfurt am Main

Mitglieder des Verwaltungsrates

- Anja MIKUS
Mitglied der Geschäftsführung der
Union Investment Privatfonds GmbH
Frankfurt am Main
- Nikolaus SILLEM
Mitglied der Geschäftsführung der
Union Investment Institutional GmbH
Frankfurt am Main

Geschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder

- Maria LÖWENBRÜCK
Großherzogtum Luxemburg
- Rudolf KESSEL
Großherzogtum Luxemburg

**Gesellschafter der Union Investment
Luxembourg S.A.**

Union Asset Management Holding AG
Frankfurt am Main

Wirtschaftsprüfer:

KPMG Audit S.à r.l.; 9, allée Scheffer, L- 2520
Luxembourg,
die zugleich Abschlussprüfer der Union
Investment Luxembourg S.A. ist.

Depotbank und zugleich Hauptzahlstelle:

WGZ BANK Luxembourg S.A.
5, rue Jean Monnet
L-2180 Luxembourg

Eigenkapital per 31.12.2007:
65.031.000,00 Euro

Verwaltungsgesellschaft:

Union Investment Luxembourg S.A.

Weitere von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete Fonds:

:

Rentenfonds

UniEuroKapital
UniEuroKapital -net-
UniEuroRenta Governments
UniEuroRenta Corporates
UniEuroBond „XL“
UniEuroRenta Selected Ideas
UniEuroAspirant
UniEuropaRenta
UniRenta Corporates
UniDollarBond
UniOptima
UniEuroRenta Corporates 2010
UniEuroRenta Corporates 2011
UniEuroRenta Corporates 2012
UniEuroRenta EmergingMarkets
UniEuroKapital Corporates
UniEuroRenta Real Zins
UniEuroRenta 2009
Global-HighYield-Invest
UniWirtschaftsAspirant
Local-EM-Invest
PA-Bond-Invest
UniEuroRenta Spezial 2013

Aktienfonds

UniEuropa
UniEuroSTOXX 50
UniGlobalTitans 50
UniDynamicFonds: Europa
UniDynamicFonds: Global
UniAsiaPacific
UniValueFonds: Europa
UniValueFonds: Global
UniMid&SmallCaps: Europa
UniAsia
UniEM Global
UniEM Fernost
UniEM Osteuropa
UniDividendenAss
UniExtra: EuroStoxx 50
UniZertifikateFonds
Europe-Equity-Invest: defensiv

Kurzläufer Rentenfonds

UniEuroFlex

UniOptimus -net-

Misch-/Garantiefonds

UniGarantTop: Europa
UniGarantTop: Europa II
UniGarantTop: Europa III
UniGarantTop: Europa IV
UniGarantTop: Europa V
UniProtect: Europa
UniProtect: Europa II
UniGarantPlus: Europa (2010)
UniGarantPlus: Europa (2011)
UniGarantPlus: Europa (2011) II
UniGarantPlus : Best of World (2010)
UniGarantPlus : Best of World (2011)
UniGarantPlus: Best of World (2014)
UniGarant: Best of EurAsia (2010)
UniFavorit
UniGarant: Global Titans 50 (2011)
UniGarant: Global Titans 50 (2011) II
UniGarantDoubleChance: Global Titans 50 (2011)
UniGarant: Deutschland (2012)
UniGarant: Deutschland (2012) II
UniGarant: Deutschland (2012) III
UniGarantPlus: Deutschland (2012)
UniGarantPlus: Deutschland (2014)
UniGarantPlus: Commodities (2012)
UniGarantPlus: Commodities (2012) II
UniGarantPlus: Commodities (2013)
UniGarantPlus: Dividendenstars (2013)
UniGarantPlus: Dividendenstars (2013) II
UniGarantPlus: Reits (2012)
SustainableBalance-Plus
PA-Equity-Invest
UniGarantPlus: Klimawandel (2013)
UniGarantPlus: Klimawandel (2014)
UniGarantPlus: Best of Assets (2014)
UniGarantPlus: Best of Assets (2014) II
UniGarantPlus: Best of Assets (2014) III
UniGarantPlus: BRIC (2014)
UniGarantPlus: BRIC (2014) II
UniRak Emerging Markets

Umbrella-Aktienfonds

UniSector

Geldmarktfonds

UniMoneyMarket: EURO 2
UniMoneyMarket: Euro-Corporates

Umbrella-Geldmarktfonds

UniMoneyMarket

Sonstige von der Verwaltungsgesellschaft
verwaltete Fonds:

Invest Euro Rent
LIGA-Pax-Cattolico-Union
LIGA-Pax-Corporates-Union
Berliner VB Garant Union (2011)
ConvertibleProtect-Invest
Short-Term-Credit-Invest
UI Vario: 2
WGZ Portfolio
Alpha-Invest
TR-Bond-Invest
UniConClusio: EuropeanEquities
ABS-Invest
Commodities-Invest
UnionProtect: Europa (CHF)
PE-Invest SICAV
UniOpti4
UniOptiRenta 2010
UniOptiRenta 2013
UniOptiRenta 2015
InstitutionalOpti-Cash
UniVario Point: Chance
UniVario Point: Sicherheit
UniVario Point: Ertrag
UniVario Point: Wachstum
UniProfiAnlage (2011)
UniProfiAnlage (2015)
UniProfiAnlage (2019)
UniProfiAnlage (2023)

UniProfiAnlage (2012)
UniProfiAnlage (2016)
UniProfiAnlage (2020)
UniProfiAnlage (2024)
Convertible-Invest
UniEuroRenta Protect CZ
UniDoubleChance
UniProInvest: Aktien

Vertriebs- und Zahlstellen

im Großherzogtum Luxemburg

DZ BANK International S.A.
4, rue Thomas Edison
L-1445 Luxembourg-Strassen

WGZ BANK Luxembourg S.A.
5, rue Jean Monnet
L-2180 Luxembourg

Anlageberater

WGZ BANK Luxembourg S.A.
5, rue Jean Monnet
L-2180 Luxembourg

Dieser ausführliche Verkaufsprospekt und der vereinfachte Verkaufsprospekt sind nur gültig in Verbindung mit dem letzten Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als 16 Monate zurückliegen darf. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als 8 Monate zurückliegt, ist dem Erwerber zusätzlich ein Halbjahresbericht auszuhändigen. Beide Berichte sind Bestandteil des ausführlichen Verkaufsprospektes und des vereinfachten Verkaufsprospektes und bei den Zahlstellen sowie der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

Niemand ist ermächtigt, sich auf Angaben zu berufen, welche nicht in dem ausführlichen Verkaufsprospekt, dem vereinfachten Verkaufsprospekt oder in sonstigen Unterlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und auf die sich der ausführliche oder der vereinfachte Verkaufsprospekt bezieht, enthalten sind.

I. Verkaufsprospekt

1. Der Fonds

Der im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebene Investmentfonds ist ein nach Luxemburger Recht in der Form eines *fonds commun de placement à compartiments multiples* errichtetes Sondervermögen aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten. Er wurde nach Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 20. Dezember 2002“) aufgelegt und erfüllt die Anforderungen der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft Nr. 85/611/EWG vom 20. Dezember 1985, ergänzt durch die Richtlinie 2001/108/EG.

Dieser Verkaufsprospekt gilt derzeit für folgenden Fonds:

WGZ

Der Fonds WGZ ist als Umbrella-Fonds aufgelegt worden, das heißt, dass die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen dem Anleger einen oder mehrere Unterfonds anbieten kann. Die Gesamtheit der Unterfonds ergibt den Fonds. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit weitere neue Unterfonds auflegen und/oder einen oder mehrere bestehende Unterfonds auflösen oder zusammenlegen.

An dem jeweiligen Unterfonds sind die Anteilhaber des Unterfonds zu gleichen Rechten und im Verhältnis der Zahl der jeweils gehaltenen Anteile des Unterfonds beteiligt.

Unter Bezugnahme auf Artikel 133 Absatz 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über die Organismen für gemeinsame Anlagen haftet jeder Unterfonds nur für die Schulden, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, die diesen Unterfonds betreffen. Damit bildet jeder einzelne Unterfonds in Bezug auf den Anteilhaber eine eigene Einheit.

2. Die Verwaltung des Fonds

Der Fonds wird von der Union Investment Luxembourg S.A. („Verwaltungsgesellschaft“) verwaltet.

Die Verwaltungsgesellschaft entspricht den Anforderungen der Änderungsrichtlinie 2001/107/EG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, sich auf eigene Kosten in Fragen der Portfoliostrukturierung von Dritten beraten zu lassen.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 19. August 1988 als Aktiengesellschaft unter luxemburgischem Recht für eine unbestimmte Dauer gegründet. Sie hat ihren Sitz in Luxemburg. Ihr Geschäftsjahr endet jährlich am 31. Dezember. Die letztmalige Änderung der Satzung der Verwaltungsgesellschaft ist im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations ("Mémorial") vom 31. März 2008 veröffentlicht.

Der Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft ist die Gründung und/oder Verwaltung eines oder mehrerer Organismen für gemeinsame Anlagen und die individuelle Verwaltung einzelner Portfolios im Sinne von Kapitel 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen mit einem Ermessensspielraum im Rahmen eines Mandats der Anleger. Als Nebentätigkeit kann die Gesellschaft darüber hinaus die Anlageberatung in Bezug auf ein oder mehrere Geschäfte mit Finanzinstrumenten, die in Anhang II Abschnitt B des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor genannt werden, sowie die Verwahrung und technische Verwaltung in Bezug auf Anteile von Organismen für gemeinsame Anlage im Sinne des vorgenannten Gesetzes tätigen. Die Gesellschaft kann außerdem alle Handlungen vornehmen, die zur Verwaltung dieser Organismen notwendig sind und alle Geschäfte tätigen und alle Maßnahmen treffen, die ihr Interesse fördern oder ihrem Gesellschaftszweck dienen oder nützlich sind und dem Gesetz vom 20. Dezember 2002 entsprechen.

Mit dem zum 1. Januar 2004 in Kraft getretenen Vertrag hat die Union Investment Luxembourg S.A. in ihrer Funktion als Hauptverwaltungsgesellschaft unter ihrer Verantwortung und Kontrolle verschiedene verwaltungstechnische Aufgaben, z.B. die Berechnung der Nettoinventarwerte, die Erstellung der regelmäßigen Berichte oder die Berechnung der Solvabilitätskennziffer an die Union Investment Financial Services S.A. mit Sitz in 308, route d'Esch, L-1471 Luxembourg übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat sich gemäß Kapitel 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 verpflichtet, im Rahmen ihrer Tätigkeiten jederzeit die Wohlverhaltensregeln im Artikel 86 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 zu beachten. Daneben hat sich die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, die vom BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V., Frankfurt am Main, veröffentlichten Wohlverhaltensregeln, sofern diese mit dem Luxemburgischen Gesetz vereinbar sind, zu beachten. Diese Wohlverhaltensregeln formulieren einen Standard guten und verantwortungsvollen Umgangs mit dem Kapital und den Rechten der Anleger. Sie stellen dar, wie die Kapitalanlage- bzw. Verwaltungsgesellschaften den gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber Anlegern nachkommen und wie sie deren Interessen Dritten gegenüber vertreten.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Maßnahmen ergriffen, um Anleger vor Nachteilen zu schützen, die durch das so genannte „market trading“ entstehen können. Hierunter werden kurzfristige Umsätze in Anteilen verstanden, die die Wertentwicklung eines Fonds auf Grund der Größe und Häufigkeit der Umsätze durch auf Ebene des Fonds anfallende Transaktionskosten beeinträchtigen. Vor diesem Hintergrund werden die Anteilscheinumsätze einerseits regelmäßig beobachtet und ausgewertet, andererseits wurden interne Regelungen für Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft erlassen, die eine Veräußerung von Fondsanteilen innerhalb von kurzen Zeiträumen verhindern.

Die Verwaltungsgesellschaft wird von einem Verwaltungsrat verwaltet. Dieser ist zuständig für alle Angelegenheiten der Verwaltungsgesellschaft, soweit sie nicht nach dem Gesetz oder dem Gesellschaftervertrag der Generalversammlung vorbehalten sind.

Die Generalversammlung hat Frau Maria LÖWENBRÜCK und Herrn Rudolf KESSEL zu Verwaltungsratsmitgliedern bestellt und ihnen die tägliche Geschäftsführung übertragen. Die Gesellschaft wird grundsätzlich durch die gemeinsame Unterschrift von mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates rechtsverbindlich verpflichtet. Der Verwaltungsrat kann auch einzelnen Verwaltungsratsmitgliedern oder Dritten gemäß Artikel 85 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 für die Gesamtheit oder einen Teil der täglichen Geschäftsführung die Vertretung der Gesellschaft übertragen.

Für jeden Unterfonds kann ein Anlageausschuss gebildet werden, der die Verwaltungsgesellschaft bei der Verwaltung berät. Die Mitglieder dieser Anlageausschüsse sind Fachleute mit langjähriger Kompetenz im Wertpapiergeschäft und im Geld- und Devisenhandel.

3. Die Depotbank

Die Vermögenswerte des Fonds werden von der im Verwaltungsreglement genannten Depotbank verwahrt. Die Bestellung dieser Depotbank kann durch die Depotbank oder die Verwaltungsgesellschaft schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gekündigt werden. Eine solche Kündigung wird erst wirksam, wenn eine andere, von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigte Bank die Pflichten und Funktionen der Depotbank gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsreglements übernimmt.

4. Die Rechtsstellung der Anteilhaber

Die Verwaltungsgesellschaft legt in dem Fonds angelegtes Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten gemäß Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 an. Das angelegte Geld und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das Fondsvermögen, das gesondert von dem eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen sind in dem im Anschluss an diesen Verkaufsprospekt abgedruckten Verwaltungsreglement und den jeweiligen Sonderreglements aufgeführt. Das Verwaltungsreglement sowie die Sonderreglements der jeweiligen Unterfonds sind integraler Bestandteil des Verkaufsprospektes. Das Verwaltungsreglement enthält grundsätzliche Richtlinien zu Anlagepolitik, Anteilwertberechnung, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und Kosten sowie weitere wichtige Regelungen für die Anteilhaber, während in den Sonderreglements die spezifischen Charakteristika der jeweiligen Unterfonds dargestellt werden.

Die Anteilhaber sind an dem jeweiligen Unterfondsvermögen in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt. Ihre Rechte werden durch Anteilzertifikate repräsentiert, die auf den Inhaber lauten, sofern das jeweilige Sonderreglement keine anderweitige Bestimmung trifft.

5. Allgemeine Richtlinien der Anlagepolitik

Das Fondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln des Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 und nach den in Artikel 4 des Verwaltungsreglements beschriebenen Allgemeinen Richtlinien der Anlagepolitik angelegt.

Abweichend respektive ergänzend hierzu werden die spezifischen Richtlinien der Anlagepolitik des jeweiligen Unterfonds im Sonderreglement beschrieben.

Die nachfolgend beschriebenen Grenzen für Anlage- und Kreditaufnahmen müssen innerhalb jedes einzelnen Unterfonds eingehalten werden. Ausgenommen hiervon sind die Begrenzungen bezüglich des Erwerbs von Titeln ein und derselben Aussteller, die auf die Gesamtheit der verschiedenen Unterfonds angewendet werden.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung in der Vergangenheit keinen Rückschluss auf eine zukünftige Wertentwicklung zulässt; sie kann sowohl höher als auch niedriger ausfallen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Hinweise zu Techniken und Instrumenten

Erläuternd zu den in Artikel 4 des Verwaltungsreglements genannten Regelungen kann sich die Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Unterfonds beispielsweise folgender Techniken und Instrumente bedienen:

1. Optionen

Eine Option ist ein Recht, einen bestimmten Vermögenswert, Wechselkurse oder Währungen an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt („Ausübungszeitpunkt“) oder während eines im Voraus bestimmten Zeitraumes zu einem im Voraus bestimmten Preis („Ausübungspreis“) zu kaufen („Kaufoption“) oder zu verkaufen („Verkaufsoption“). Der Preis einer Kaufs- oder Verkaufsoption ist die Optionsprämie.

Für den jeweiligen Unterfonds können sowohl Kauf- als auch Verkaufsoptionen erworben oder verkauft werden, denen die in der jeweiligen Anlagepolitik genannten Vermögensgegenstände sowie Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen als Basiswerte zugrunde liegen.

Für den jeweiligen Unterfonds können ebenfalls Swaptions erworben werden. Swaptions sind Optionen auf Swaps. Es dürfen nur solche Swaptions erworben werden, die sich aus den in Artikel 4 Ziffer 11 des Verwaltungsreglements beschriebenen Optionen und den im nachfolgenden Punkt 5 „Tauschgeschäfte (Swaps)“ beschriebenen Swaps zusammensetzen. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten. Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze.

2. Finanzterminkontrakte

Finanzterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Für den jeweiligen Unterfonds dürfen Finanzterminkontrakte nur abgeschlossen werden, denen die in der jeweiligen Anlagepolitik genannten Vermögensgegenstände sowie Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen als Basiswerte zugrunde liegen.

3. Wertpapierleihe

Der jeweilige Unterfonds darf bis zu 50% der in seinem Vermögen gehaltenen Wertpapiere im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihsystems, das durch einen anerkannten Abrechnungsorganismus oder durch ein erstklassiges Finanzinstitut organisiert wird, das auf diese Geschäftsart spezialisiert ist, bis zu dreißig Tagen verleihen, vorausgesetzt er erhält eine Sicherheit, deren Wert zum Zeitpunkt des Abschlusses und während der Dauer des Leihvertrages mindestens dem Wert der verliehenen Wertpapiere entspricht. Sofern der Vertrag vorsieht, dass der jeweilige Unterfonds jederzeit von seinem Recht auf Kündigung und Herausgabe der verliehenen Wertpapiere Gebrauch machen kann, so können auch mehr als 50% der im jeweiligen Unterfondsvermögen gehaltenen Wertpapiere verliehen werden.

4. Devisenterminkontrakte

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Unterfonds Devisenterminkontrakte abschließen.

Devisenterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge der zugrunde liegenden Devisen, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann außerdem für den jeweiligen Unterfonds auch Devisen auf Termin kaufen oder verkaufen beziehungsweise umtauschen im Rahmen freihändiger Geschäfte, die mit erstklassigen, auf solche Geschäfte spezialisierten Finanzinstituten abgeschlossen werden.

5. Tauschgeschäfte („Swaps“)

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Unterfonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Swapgeschäfte abschließen.

Ein Swap ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, der den Austausch von Zahlungsströmen, Vermögensgegenständen, Erträgen oder Risiken zum Gegenstand hat. Bei den Swapgeschäften die für den jeweiligen Unterfonds abgeschlossen werden können, handelt es sich beispielsweise, aber nicht ausschließlich, um Zins-, Währungs-, Asset-, Varianz- und Credit Default-Swapgeschäfte.

Ein Zinsswap ist eine Transaktion, in welcher zwei Parteien Zahlungsströme tauschen, die auf fixen bzw. variablen Zinszahlungen beruhen. Die Transaktion kann mit der Aufnahme von Mitteln zu einem festen Zinssatz und der gleichzeitigen Vergabe von Mitteln zu einem variablen Zinssatz verglichen werden, wobei die Nominalbeträge der Vermögenswerte nicht ausgetauscht werden.

Währungsswaps beinhalten zumeist den Austausch der Nominalbeträge der Vermögenswerte. Sie lassen sich mit einer Mittelaufnahme in einer Währung und einer gleichzeitigen Mittelvergabe in einer anderen Währung gleichsetzen.

Asset-Swaps, oft auch „Synthetische Wertpapiere“ genannt, sind Transaktionen, bei denen jeweilige bestimmte Vermögenswerte, Zahlungsverpflichtungen oder ihre Renditen (z.B. Einlage, Aktie, Anleihe, Index, floating rate note, Bankeinlage, Hypothek) in andere Vermögenswerte, Zahlungsverpflichtungen oder deren Renditen (insbesondere Zinsflüsse, ob fest oder variable) ausgetauscht werden.

Beim Varianz-Swap handelt es sich insofern um ein typisches Swap-Geschäft, als mit der Initiierung eines solchen Geschäfts der Tausch einer variablen zukünftigen quadrierten realisierten Volatilität gegen einen fest vereinbarten Abrechnungspreis für Varianz (Volatilität im Quadrat) vereinbart wird.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Swaps eingehen, sofern es sich bei dem Vertragspartner um ein Finanzinstitut erster Ordnung handelt, das auf derartige Geschäfte spezialisiert ist und der jeweilige Unterfonds gemäß seinen im Sonderreglement genannten Anlagezielen in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

6. Techniken für das Management von Kreditrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Unterfonds auch Wertpapiere (*Credit Linked Notes*) sowie Techniken und Instrumente (*Credit Default Swaps*) zum Management von Kreditrisiken einsetzen, sofern diese von erstklassigen Finanzinstituten begeben wurden und mit der Anlagepolitik des jeweiligen Unterfonds in Einklang zu bringen sind. Der Einsatz dieser Techniken und Instrumente kann sowohl der Steigerung des Wertzuwachses des Fondsvermögens als auch dessen Absicherung dienen.

Bei einer Credit Linked Note („CLN“) handelt es sich um eine vom Sicherungsnehmer begebene Schuldverschreibung, die am Laufzeitende nur dann zum Nennbetrag zurückgezahlt wird, wenn ein vorher spezifiziertes Kreditereignis nicht eintritt. Für den Fall, dass das Kreditereignis eintritt, wird die CLN innerhalb einer bestimmten Frist unter Abzug eines Ausgleichsbetrages zurückgezahlt. CLN's sehen damit neben dem Anleihebetrag und den darauf zu leistenden Zinsen eine Risikoprämie vor, die der Emittent dem Anleger für das Recht zahlt, den Rückzahlungsbetrag der Anleihe bei Realisierung des Kreditereignisses zu kürzen.

Für den jeweiligen Unterfonds können auch Credit Default Swaps („CDS“) auf Einzeltitel oder Baskets abgeschlossen werden. Die diesen CDS zu Grunde liegenden Einzeltitel sowie die Bestandteile der vorgenannten Baskets müssen der im Sonderreglement des jeweiligen Unterfonds genannten Anlagepolitik entsprechen.

Im Wesentlichen ist ein CDS ein Finanzinstrument, das die Trennung des Kreditrisikos von der zu Grunde liegenden Kreditbeziehung und damit den separaten Handel dieses Risikos ermöglicht. Meist handelt es sich um eine bilaterale, zeitlich begrenzte Vereinbarung, die die Übertragung von definierten Kreditrisiken (Einzel- oder auch Portfoliorisiken) von einem Vertragspartner zum anderen festlegt. Der Verkäufer des CDS (Sicherungsgeber, Absicherungsverkäufer, Protection Seller) erhält vom Käufer (Sicherungsnehmer, Absicherungskäufer, Protection Buyer) in der Regel eine auf den Nominalbetrag berechnete periodische Prämie für die Übernahme des Kreditrisikos. Diese Prämie richtet sich u.a. nach der Qualität des oder der zu Grunde liegenden Referenzschuldner(s) (=Kreditrisiko). Der jeweilige Unterfonds kann als Sicherungsnehmer oder als Sicherungsgeber auftreten. Solange kein Kreditereignis (Credit Events, Default Events) stattfindet, muss der CDS-Verkäufer keine Leistung erbringen. Bei Eintritt eines vorher definierten Kreditereignisses zahlt der Verkäufer den Nennwert. Der Käufer hat das Recht, ein in der Vereinbarung qualifiziertes Asset des Referenzschuldners anzudienen. Die Prämienzahlungen des Käufers werden ab diesem Zeitpunkt eingestellt. Im Falle eines Kreditereignisses innerhalb eines CDS Baskets kann der Kontrakt um den ausgefallenen Namen bereinigt und mit reduziertem Nennwert weitergeführt werden. Es besteht auch die Möglichkeit der Vereinbarung einer Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Nominalwert der Referenzaktiva und ihrem Marktwert nach Eintritt des Kreditereignisses ("cash settlement").

7. Bemerkungen

Die vorgenannten Techniken und Instrumente können gegebenenfalls durch die Verwaltungsgesellschaft erweitert werden, wenn am Markt andere, dem Anlageziel

entsprechende, Instrumente angeboten werden, die der jeweilige Unterfonds gemäß den aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen anwenden darf.

6. Die Ausgabe von Anteilen

Die Ausgabe von Anteilen des jeweiligen Unterfonds erfolgt zum Ausgabepreis. Sofern in einem Land, in dem Anteile ausgegeben werden, Stempelgebühren oder andere Belastungen anfallen, erhöht sich der Ausgabepreis entsprechend.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, laufend neue Anteile auszugeben. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilen im Rahmen der Bestimmungen des Verwaltungsreglements sowie des Sonderreglements des jeweiligen Unterfonds vorübergehend oder endgültig einzustellen; bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Fall unverzüglich erstattet.

Die Anteile können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und den in diesem Verkaufsprospekt verzeichneten Vertriebs- und Zahlstellen erworben werden. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Zeichnungsantrages unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird.

Die Union Investment gibt einen Teil des Ausgabeaufschlags (sofern ein solcher Ausgabeaufschlag erhoben wird) und der Verwaltungsvergütung an ihre Vertriebspartner in Form von Provisionszahlungen für deren Vermittlungsleistungen weiter. Die Höhe der Provisionszahlungen wird je nach Vertriebsweg in Abhängigkeit vom Bestand des vermittelten jeweiligen Unterfondsvolumens bemessen. Dabei kann ein wesentlicher Teil des Ausgabeaufschlags (sofern ein solcher Ausgabeaufschlag erhoben wird) und der Verwaltungsvergütung in Form von Provisionszahlungen an die Vertriebspartner von Union Investment weitergegeben werden. Daneben gewährt Union Investment ihren Vertriebspartnern weitere Zuwendungen in Form von unterstützenden Sachleistungen (z.B. Mitarbeiterschulungen) und ggf. Erfolgsboni, die ebenfalls mit den Vermittlungsleistungen der Vertriebspartner im Zusammenhang stehen. Die Zuwendungen stehen den Interessen der Anleger nicht entgegen, sondern sind darauf ausgelegt, die Qualität der Dienstleistungen seitens der Vertriebspartner aufrechtzuerhalten und weiter zu verbessern.

Falls die Gesetze eines Landes niedrigere Sätze als die jeweils aktuellen Verkaufsprovisionen vorschreiben, können die Banken jenes Landes die Fondsanteile mit einer niedrigeren Verkaufsprovision verkaufen, die jedoch die dort höchstzulässige Verkaufsprovision nicht unterschreiten darf.

Unter Vermittlung der Vertriebsstellen können Anleger bei der Union Investment Luxembourg S. A., 308, route d'Esch, L-1471 Luxembourg, über ein Investmentdepot Anteilscheine der Fonds erwerben. Dort können auch Anlage- und Entnahmepläne über Fondsanteile abgeschlossen werden. Für diese wird der Ausgabeaufschlag nur auf die tatsächlich geleisteten Zahlungen berechnet und darf den jeweils aktuellen Ausgabeaufschlag nicht übersteigen. Für die Einrichtung von Anlage- und Entnahmeplänen fallen derzeit im Rahmen eines Investmentdepots bei der Union Investment Luxembourg S. A. keine gesonderten Kosten an.

Falls das Sonderreglement die Ausgabe effektiver Stücke vorsieht, werden diese unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Depotbank zugeteilt.

Sofern Anteile des jeweiligen Unterfonds zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen sind, wird dies im "Der Unterfonds im Überblick" angegeben.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile des jeweiligen Unterfonds auch an anderen Märkten gehandelt werden. (Beispiel: Einbeziehung eines Unterfonds in den Freiverkehr einer Börse)

Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im jeweiligen Unterfonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Anteilpreis abweichen.

7. Die Anteilwertberechnung

Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der Vermögenswerte eines Unterfonds abzüglich der Verbindlichkeiten dieses Unterfonds (das "Netto-Unterfondsvermögen") an jedem Bewertungstag im Sinne der Vorschriften des Verwaltungsreglements einschließlich des Sonderreglements dieses Unterfonds ermittelt und durch die Anzahl der umlaufenden Anteile geteilt.

Weitere Einzelheiten zur Berechnung der Anteilwerte sind im Verwaltungsreglement, insbesondere in dessen Artikel 7 sowie im Sonderreglement des Unterfonds festgelegt.

8. Die Rücknahme und der Umtausch von Anteilen

Die Anteilinhaber sind berechtigt, jederzeit über eine der Zahlstellen, die Depotbank oder die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme und den Umtausch ihrer Anteile zu dem im Sonderreglement des jeweiligen Unterfonds festgelegten Rücknahme- bzw. Umtauschpreis zu verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme und der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Rücknahmeantrags beziehungsweise des Umtauschantrags unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird.

Über die Zahlstellen, die Depotbank oder die Verwaltungsgesellschaft erfolgen auch etwaige sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber, insbesondere Ausschüttungen auf Unterfondsanteile.

Der Anteilinhaber eines Unterfonds kann unter Zurechnung von eventuell anfallenden Ausgabesteuern einen Teil oder alle seine Anteile in Anteile eines anderen Unterfonds umtauschen. Der Umtausch von einem Unterfonds in einen anderen erfolgt aufgrund von Umtauschanträgen, die bei der Verwaltungsgesellschaft bis spätestens 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Handelstag gemäß Artikel 9, Ziffer 7 eingehen. Der Umtausch erfolgt zu den Anteilwerten der betreffenden Unterfonds dieses Handelstages. Umtauschanträge, welche nach 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Handelstag eingehen, werden auf der Grundlage der Anteilwerte des folgenden Handelstages abgerechnet.

9. Ertragsverwendung

Die Ertragsverwendung wird im Sonderreglement des jeweiligen Unterfonds festgelegt. Zur Ausschüttung können im Rahmen der Bestimmungen des Artikels 11 des Verwaltungsreglements die ordentlichen Nettoerträge sowie die im jeweiligen Unterfondsvermögen realisierten Kursgewinne und sonstige Aktiva des jeweiligen Unterfonds kommen.

10. Preisveröffentlichungen

Die jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank sowie den Zahl- und Vertriebsstellen erfragt werden. Sie werden im Großherzogtum Luxemburg gegenwärtig im „Tageblatt“ veröffentlicht. Ferner erhalten Sie Informationen über die Verwaltungsgesellschaft, die von ihr verwalteten Fonds und die Fondspreise im Internet unter <http://www.union-investment.com>.

11. Kosten

Für die Verwaltung der Unterfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung, deren Höchstgrenze im jeweiligen Sonderreglement festgelegt und deren aktuelle Höhe in der den jeweiligen Unterfonds betreffenden Übersicht „Der Unterfonds im Überblick“ aufgeführt ist. Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Teil der Verwaltungsvergütung an ihre Vertriebspartner in Form von Provisionszahlungen für deren Vermittlungsleistungen weitergeben. Weitere Informationen zu der Weiterleitung eines Teils der Verwaltungsvergütung an die Vertriebspartner befinden sich unter Punkt 6. „Die Ausgabe von Anteilen.“

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft eine kalendertäglich zu berechnende erfolgsabhängige Vergütung erhalten, die auf der jeweiligen Seite „Der Unterfonds im Überblick“ aufgeführt ist. Die Depotbank erhält eine Depotbankvergütung, deren Höchstgrenze im jeweiligen Sonderreglement festgelegt ist und deren aktuelle Höhe in der den jeweiligen Unterfonds betreffenden Übersicht „Der Unterfonds im Überblick“ aufgeführt ist. Die erwähnten Vergütungen werden entsprechend den Bestimmungen des jeweiligen Sonderreglements ermittelt und ausbezahlt.

Daneben können der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Depotbank neben den Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten aus dem jeweiligen Unterfondsvermögen weitere Aufwendungen ersetzt werden, die im Sonderreglement des jeweiligen Unterfonds aufgeführt werden. Alle Kosten und Vergütungen werden zuerst dem laufenden Einkommen angerechnet, dann den Kapitalgewinnen und erst dann dem Unterfondsvermögen.

Der Verwaltungsgesellschaft können im Zusammenhang mit Handelsgeschäften geldwerte Vorteile („soft commissions“, z. B. Broker-Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) entstehen, die im Interesse der Anteilhaber bei den Anlageentscheidungen verwendet werden.

12. Steuern

Besteuerung des Fondsvermögens und der Erträge

Das jeweilige Unterfondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer "taxe d'abonnement" von gegenwärtig jährlich bis zu 0,05 %, zahlbar pro Quartal auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Unterfondsvermögen. Soweit das jeweilige Unterfondsvermögen in anderen Luxemburger Investmentfonds angelegt ist, die ihrerseits bereits der taxe d'abonnement unterliegen, entfällt diese Steuer für den Teil des Unterfondsvermögens, welcher in solche Luxemburger Investmentfonds angelegt ist.

Die Einnahmen aus der Anlage des Fondsvermögens werden in Luxemburg nicht besteuert, sie können jedoch etwaigen Quellen- oder Abzugssteuern in Ländern unterliegen, in welchen das Fondsvermögen angelegt ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Depotbank werden Quittungen über solche Steuern für einzelne oder alle Anteilhaber einholen.

In Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG zur Besteuerung von Zinserträgen („Richtlinie“) wird seit dem 1. Juli 2005 im Großherzogtum Luxemburg eine Quellensteuer erhoben. Diese Quellensteuer betrifft bestimmte Zinserträge, die in Luxemburg an natürliche Personen gezahlt werden, die in einem anderen EU-Mitgliedsstaat steuerlich ansässig sind. Diese Quellensteuer kann unter bestimmten Bedingungen auch die Zinserträge eines Investmentfonds betreffen.

Mit der Richtlinie vereinbarten die EU-Mitgliedsstaaten, dass alle Zinszahlungen nach den Vorschriften des Wohnsitzstaates besteuert werden sollen. Dazu wurde ein automatischer Informationsaustausch zwischen den nationalen Steuerbehörden vereinbart. Davon abweichend wurde vereinbart, dass Luxemburg für eine Übergangszeit nicht an dem zwischen den anderen Staaten vereinbarten automatischen Informationsaustausch teilnehmen wird. Stattdessen wurde in Luxemburg eine Quellensteuer auf Zinserträge eingeführt. Diese Quellensteuer beträgt bis zum 30. Juni 2008 15%, danach bis zum 30. Juni 2011 20% und ab dem 1. Juli 2011 35% der Zinszahlung. Sie wird anonym an die Luxemburger Steuerbehörde abgeführt und dem Anleger darüber eine Bescheinigung ausgestellt. Mit dieser Bescheinigung kann die abgeführte Quellensteuer voll auf die Steuerschuld des Steuerpflichtigen in seinem Wohnsitzstaat angerechnet werden. Durch Erteilung einer Vollmacht zur freiwilligen Teilnahme am Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden oder der Beibringung einer vom Finanzamt des Wohnsitzstaates ausgestellten "Bescheinigung zur Ermöglichung der Abstandnahme vom Quellensteuerabzug" kann der Quellensteuerabzug vermieden werden.

Anleger, die nicht in Luxemburg ansässig sind, beziehungsweise dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Anteile oder Erträge aus Anteilen im Großherzogtum Luxemburg darüber hinaus weder Einkommens-, Erbschafts-, noch Vermögenssteuer entrichten. Für sie gelten die nationalen Steuervorschriften.

Natürliche Personen die im Großherzogtum Luxemburg steuerlich ansässig sind, müssen auf der Grundlage des Luxemburger Gesetzes vom 23.12.2005 zur Umsetzung der Richtlinie auf die dort genannten, nach dem 01.07.2005 angefallenen und nach dem 01.01.2006 ausbezahlten Zinserträge eine abgeltende Quellensteuer in Höhe von 10% zahlen. Diese Quellensteuer kann unter bestimmten Bedingungen auch die Zinserträge eines Investmentfonds betreffen. Gleichzeitig wurde im Großherzogtum Luxemburg die Vermögenssteuer abgeschafft.

Es wird den Anteilhabern empfohlen, sich über die Gesetze und Verordnungen (wie etwa diejenigen über das Steuerwesen und die Devisenkontrolle) beraten zu lassen, die für die Zeichnung, den Kauf, das Halten und die Veräußerung von Anteilen sowie für den Erhalt von Erträgen an ihrem Herkunfts-, Wohn- und/oder Aufenthaltsort gelten.

13. Weitere Hinweise

Die Verwaltungsgesellschaft kann Fonds beziehungsweise Unterfonds durch eine international anerkannte Ratingagentur raten lassen. Die Kosten hierfür trägt der Fonds beziehungsweise der jeweilige Unterfonds.

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Rahmen der Anlagegrenzen gemäß Artikel 4 Ziffer 6 i) des Verwaltungsreglements, bis zu 100 % des jeweiligen Netto-Unterfondsvermögens in Wertpapieren eines Emittenten anlegen.

Allgemeine Risikohinweise

Allgemeines

Die Vermögensgegenstände, in die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des/der Unterfonds investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Anleger Anteile des Unterfonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Unterfonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Unterfonds investierte Geld nicht vollständig zurück. Obwohl jeder Unterfonds stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht nicht.

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist der Unterfonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig. Des Weiteren beinhaltet die Inflation ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände.

Unter Beachtung der durch das Gesetz vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen und durch das Verwaltungs- und Sonderreglement vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den/die Unterfonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z. B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen aber auch entsprechende Risiken (z. B. Marktenge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) gegenüberstehen

Zusätzliche Risikohinweise können im jeweiligen Sonderreglement des Unterfonds sowie in der jeweiligen Übersicht „Der Unterfonds im Überblick“ und im Anschluss hieran genannt sein.

Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten.

Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 12 Monaten tendenziell geringere Kursrisiken.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länder- oder Transferrisiko spricht man, wenn z. B. ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder –bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die der Unterfonds Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.

Adressenausfallrisiko

Durch den Ausfall eines Ausstellers oder Kontrahenten können Verluste für den Unterfonds entstehen. Das Ausstellerrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Vermögensgegenstände kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten. Das Kontrahentenrisiko beinhaltet das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung teilweise oder vollständig auszufallen.

Währungsrisiko

Sofern Vermögenswerte eines Unterfonds in anderen Währungen als der jeweiligen Unterfondswährung angelegt sind, erhält der Unterfonds die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Unterfondswährung, so reduziert sich der Wert des Unterfonds.

Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unter-Verwahrers resultieren kann.

Liquiditätsrisiko

Für den Unterfonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Die rechtliche und steuerliche Behandlung von Unterfonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern.

Risiken bei Ausübung von Aktionärsrechten

Die Verwaltungsgesellschaft vertritt die Aktionärsrechte (Stimmrechte) auf Hauptversammlungen selbst oder beauftragt Dritte. Durch die in einigen Ländern bestehende Marktpraxis angemeldete Bestände zu sperren, kann für den Unterfonds bzw. den Anleger ein Performancenachteil entstehen.

Risiko der Änderung der Anlagepolitik

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des für den Unterfonds zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Unterfonds verbundene Risiko inhaltlich verändern.

Risiko der Änderung der Risikofarbe

Es besteht das Risiko, dass sich die einem Unterfonds zugewiesene Risikofarbe (Risikoklasse) ändern kann. Die fünf von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Fondsfarben sind blau, grün, gelb, orange und rot, wobei blau die niedrigste und rot die höchste Risikoklasse darstellt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist bestrebt, dass sich die einmal festgelegte Risikoklasse eines Unterfonds nicht ändert. Aufgrund von nicht vorhersehbaren und/oder beeinflussbaren Faktoren, z. B. Veränderungen am Kapitalmarkt, hat ein Anleger damit zu rechnen, dass sich die Risikofarbe und damit auch das mögliche Verlustpotential ändern können. Die Fondsfarbe kann sich insbesondere auch kurzfristig ändern.

Der Anleger hat damit zu rechnen, dass die ausgewiesene Risikofarbe eines Unterfonds sich jederzeit ändern kann. Auf die Ausführungen im Abschnitt „Risikoprofil der Unterfonds“ wird verwiesen.

Änderung der Verkaufsprospekte sowie des Verwaltungs- und Sonderreglements; Auflösung oder Verschmelzung

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich in dem Verwaltungsreglement das Recht vor, das Verwaltungsreglement und/oder die Sonderreglements mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Luxemburger Aufsichtsbehörde zu ändern (siehe hierzu auch Artikel 15 des Verwaltungsreglements „Änderungen“). Ferner ist es ihr gemäß dem Verwaltungsreglement möglich, den Fonds bzw. Unterfonds ganz aufzulösen oder ihn mit einem anderen, ebenfalls von ihr verwalteten Fonds zu verschmelzen (siehe hierzu auch Artikel 12 des Verwaltungsreglements „Dauer und Auflösung eines Fonds beziehungsweise eines Unterfonds sowie die Zusammenlegung von Fonds beziehungsweise Unterfonds“). Für den Anleger besteht daher z. B. das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich von der Verwaltungsgesellschaft die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände mit Zustimmung der Luxemburger Aufsichtsbehörde zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu auch Artikel 8 des Verwaltungsreglements „Einstellung der Berechnung des Anteilwertes“, Artikel 9 des Verwaltungsreglements „Rücknahme und Umtausch von Anteilen“). Dieser Preis kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Zu einer Rücknahmeaussetzung kann die Gesellschaft insbesondere auch dann gezwungen sein, wenn ein oder mehrere Fonds, deren Anteile für einen Unterfonds erworben wurden, ihrerseits die Anteilrücknahme aussetzen.

Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften

Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann ein Unterfonds ebenfalls Verluste erleiden.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Unterfondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Unterfonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der Unterfonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet wird. Der Unterfonds erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
- Auch bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass der Unterfonds infolge einer unerwarteten Entwicklung des Marktpreises bei Fälligkeit Verluste erleidet.

Risiken im Zusammenhang mit Investmentanteilen

Die Risiken der Investmentanteile, die für den Unterfonds erworben werden (Zielfondsanteile), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Fonds, deren Anteile erworben werden, und durch die Streuung innerhalb dieses Fonds reduziert werden.

Die Zielfonds können gleiche, oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Es ist der Verwaltungsgesellschaft nicht möglich, das Management der gruppenexternen Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft übereinstimmen.

Risikoprofil der Unterfonds

Zur Klassifizierung des Risikos eines Unterfonds verwendet die Verwaltungsgesellschaft die fünf Farben blau, grün, gelb, orange und rot. Die Festlegung einer „Fondsfarbe“ (Risikoklasse) wird nach einer eingehenden Analyse vorgenommen, wobei sowohl quantitative wie auch qualitative Kriterien berücksichtigt werden. Die Fondsfarbe rot wird nur vergeben, wenn zum Zeitpunkt der Einstufung nicht zu vernachlässigende Risiken eines vollständigen Kapitalverzehr vorliegen.

Der quantitative Maßstab zur Beurteilung des Unterfondsrisikos ist das ermittelte Potential eines möglichen Verlustes des Unterfonds. Für neu aufgelegte Unterfonds wird diesbezüglich ein fiktiver Unterfonds mit einer vergleichbaren Vermögensaufteilung herangezogen, um eine entsprechende Betrachtung des ermittelten Potentials eines möglichen Verlustes zu ermöglichen.

Die sich zuerst aus dem möglichen Verlustpotential ergebende Fondsfarbe wird anschließend im Hinblick auf die qualitativen Risikofaktoren, die nicht ausreichend mit dem ermittelten Verlustpotential abgedeckt werden können, hinterfragt. Werden diese Risiken, wie beispielsweise das Kredit- und Bonitätsrisiko (Adressenausfallsrisiko, Länderrisiko), juristische Risiken (Haftungsrisiko, Durchsetzungsrisiko), Liquiditätsrisiko und operative Risiken, durch die auf quantitativer Basis ermittelte Risikostufe nicht adäquat reflektiert, so wird ggf. die quantitative Basis entsprechend korrigiert und der Unterfonds erforderlichenfalls in eine andere Risikoklasse eingeteilt.

Durch die Zuordnung zu einer Fondsfarbe wird keine Aussage über etwaige Verlustrisiken und Gewinnchancen getroffen.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass sich bedingt durch die mögliche Veränderung des möglichen Verlustpotentials des Unterfonds die Zuordnung zu einer bestimmten Risikoklasse und damit die Fondsfarbe ändern kann. Gleiches gilt, soweit sich etwaige qualitative Risikofaktoren nachträglich ändern. Außerdem kann im Einzelfall aufgrund nicht vorhersehbarer Veränderungen des Marktumfeldes die Zugehörigkeit zu einer Fondsfarbe kurzfristig verlassen werden. Die Einstufung in eine andere Fondsfarbe erfolgt erst bei langfristigem Verlassen der festgelegten Fondsfarbe. Eine Überprüfung des Unterfonds auf etwaige Veränderungen der Risikofarben erfolgt im Übrigen jährlich.

ES KANN KEINE ZUSICHERUNG GEGEBEN WERDEN, DASS DIE ZIELE DER ANLAGEPOLITIK TATSÄCHLICH ERREICHT WERDEN.

14. Allgemeine Informationen

Alle Mitteilungen an die Anteilinhaber werden im Großherzogtum Luxemburg in einer Tageszeitung (gegenwärtig das „Tageblatt“) veröffentlicht, vorbehaltlich der Veröffentlichung von Mitteilungen wie hierin und im Verwaltungsreglement beschrieben. Der Verkaufsprospekt (nebst Verwaltungs- und Sonderreglements), der vereinfachte Verkaufsprospekt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind bei allen Zahlstellen kostenlos erhältlich.

Der in diesem Prospekt erwähnte Depotbankvertrag liegt bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und bei allen Zahl- und Vertriebsstellen zur Einsicht bereit.

Der Fonds beziehungsweise jeder Unterfonds kann jederzeit gemäß Artikel 12 des Verwaltungsreglements aufgelöst werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Prospekt ändern. Ferner kann die Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Depotbank das Verwaltungsreglement und/oder das Sonderreglement jederzeit im Interesse der Anteilinhaber ganz oder teilweise gemäß Artikel 15 des Verwaltungsreglements ändern. Diese Änderungen werden gemäß den gesetzlichen Vorschriften bekannt gemacht. Die Jahresabschlüsse der Verwaltungsgesellschaft und der Fondsvermögen werden durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft, der von der Verwaltungsgesellschaft zu ernennen ist.

15. Sonstiges

1. Das Verwaltungsreglement sowie das Sonderreglement des jeweiligen Unterfonds unterliegen dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen des Verwaltungsreglements und der Sonderreglements die Vorschriften des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank.
2. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank sind berechtigt, sich selbst und den Fonds im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds beziehen, der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in welchem Anteile des Fonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind.

3. Der deutsche Wortlaut des Verwaltungsreglements und der Sonderreglements ist maßgeblich, falls im Sonderreglement nicht ausdrücklich eine anderweitige Bestimmung getroffen wurde.
4. Dieser Verkaufsprospekt, die in ihm genannten Informationen und die Fonds der Union Investment Luxembourg S.A. sind aufgrund US-aufsichtsrechtlicher Beschränkungen nicht für den Vertrieb in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an bzw. zugunsten von US-Bürgern bestimmt. Dies betrifft sowohl Personen, die Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika sind oder dort ihr Domizil haben und/oder dort steuerpflichtig sind. Ferner sind von dieser Regelung Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften erfasst, die gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika bzw. eines Bundesstaates, Territoriums oder einer Besetzung der Vereinigten Staaten von Amerika gegründet wurden.
5. Im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Weißwaschens von Geldern werden Anleger auf ihre Pflicht zur Identifikation hingewiesen.
6. Sind Angaben, die für die Beurteilung der Anteile von wesentlicher Bedeutung sind, unrichtig oder unvollständig, so kann der Käufer von der Verwaltungsgesellschaft oder demjenigen, der die Anteile gewerbsmäßig verkauft hat, als Gesamtschuldner Übernahme der Anteile gegen Erstattung des von ihm bezahlten Betrages verlangen. Ist der Käufer in dem Zeitpunkt, in dem er von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit Kenntnis erlangt hat, nicht mehr Inhaber der Anteile, so kann er die Zahlung des Betrages verlangen, um den der von ihm bezahlte Betrag den Rücknahmepreis des Anteils im Zeitpunkt der Veräußerung übersteigt.
Der Anspruch verjährt in einem Jahr seit dem Zeitpunkt, in dem der Käufer von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verkaufsprospektes Kenntnis erlangt hat, spätestens jedoch in 3 Jahren seit dem Abschluss des Kaufvertrages.

Verwaltungsreglement des WGZ

Präambel

Dieses Verwaltungsreglement tritt am 31. Oktober 2008 in Kraft. Es ersetzt die vorhergehende Fassung vom 29. August 2005. Ein Hinweis auf die Hinterlegung der vorliegenden Fassung beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg wird am 30. Dezember 2008 im „Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations“, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg („Mémorial“) veröffentlicht.

Dieses Verwaltungsreglement legt allgemeine Grundsätze für den von der Union Investment Luxembourg S.A. gemäß Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der Form eines "fonds commun de placement à compartiments multiples" aufgelegten und verwalteten Fonds WGZ fest. Ergänzend beziehungsweise gelten die Bestimmungen der einzelnen Sonderreglements der jeweiligen Unterfonds.

An dem jeweiligen Unterfonds sind die Anteilhaber zu gleichen Rechten und im Verhältnis der Zahl der jeweils gehaltenen Anteile beteiligt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit weitere neue Unterfonds auflegen oder einen oder mehrere bestehende Unterfonds auflösen oder zusammenlegen.

Unter Bezugnahme auf Artikel 133 Absatz 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über die Organismen für gemeinsame Anlagen haftet jeder Unterfonds nur für die Schulden, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, die diesen Unterfonds betreffen. Damit bildet jeder einzelne Unterfonds in Bezug auf den Anteilhaber eine eigene Einheit.

Die in Artikel 4 beschriebenen Grenzen für Anlage- und Kreditaufnahmen müssen innerhalb jedes einzelnen Unterfonds eingehalten werden. Ausgenommen hiervon sind die Begrenzungen bezüglich des Erwerbs von Titeln ein und derselben Aussteller, die auf die Gesamtheit der verschiedenen Unterfonds angewendet werden.

Die spezifischen Charakteristika der Unterfonds werden in den Sonderreglements der jeweiligen Unterfonds beschrieben, in denen ergänzende und abweichende Regelungen zu einzelnen Bestimmungen des Verwaltungsreglements getroffen werden können. Ergänzend hierzu erstellt die Verwaltungsgesellschaft für jeden Unterfonds eine Übersicht "Der Unterfonds im Überblick", die aktuelle und spezielle Angaben enthält. Diese Übersicht ist integraler Bestandteil des Verkaufsprospektes. Ferner erstellt die Verwaltungsgesellschaft einen vereinfachten Verkaufsprospekt.

An dem jeweiligen Unterfonds sind die Anteilhaber zu gleichen Rechten und im Verhältnis der Zahl der jeweils gehaltenen Anteile beteiligt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit weitere neue Unterfonds auflegen oder einen oder mehrere bestehende Unterfonds auflösen. Unterfonds können zusammengelegt oder mit anderen Organismen für gemeinsame Anlage verschmolzen werden.

Das Verwaltungsreglement und das jeweilige Sonderreglement bilden gemeinsam als zusammenhängende Bestandteile die für den entsprechenden Unterfonds geltenden Vertragsbedingungen.

Artikel 1 Der Fonds

1. Der WGZ („Fonds“) ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen ("fonds commun de placement"), aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten ("Fondsvermögen"), das unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Das Fondsvermögen abzüglich der dem Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten ("Netto-Fondsvermögen") muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds mindestens den Gegenwert von 1,25 Millionen Euro erreichen. Der Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Die im Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden von der Depotbank verwahrt.
2. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Inhaber von Anteilen ("Anteilinhaber"), der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank sind im Verwaltungsreglement sowie im Sonderreglement des jeweiligen Unterfonds geregelt, die beide von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Depotbank erstellt werden.

Durch den Kauf eines Anteils erkennt jeder Anteilinhaber das Verwaltungsreglement, das Sonderreglement des jeweiligen Unterfonds sowie alle Änderungen derselben an.

Artikel 2 Die Verwaltungsgesellschaft

1. Verwaltungsgesellschaft ist die Union Investment Luxembourg S.A.
2. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds zusammenhängen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des jeweiligen Unterfonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann eines oder mehrere seiner Mitglieder sowie sonstige natürliche oder juristische Personen mit der Ausführung der täglichen Anlagepolitik betrauen.
4. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung Anlageberater hinzuziehen, insbesondere sich durch einen Anlageausschuss beraten lassen. Die Kosten hierfür trägt die Verwaltungsgesellschaft, sofern im Sonderreglement des jeweiligen Unterfonds keine anderweitige Bestimmung getroffen wird.
5. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds neben diesen Verkaufsunterlagen noch zusätzlich einen vereinfachten Verkaufsprospekt.
6. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, ein Risikomanagement-Verfahren zu verwenden, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Sie muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate erlaubt. Sie muss regelmäßig der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) entsprechend dem von dieser festgelegten

Verfahren für den Fonds die Arten der Derivate im Portfolio, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivategeschäften verbundenen Risiken mitteilen.

Artikel 3 Die Depotbank

1. Die Depotbank für den Fonds ist die WGZ BANK Luxembourg S.A.
2. Die Depotbank ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds beauftragt. Die Rechte und Pflichten der Depotbank richten sich nach dem Gesetz, dem Verwaltungsreglement, dem Sonderreglement des jeweiligen Unterfonds und dem Depotbankvertrag betreffend den Fonds in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Depotbank hat jeweils einen Anspruch auf das ihr nach dem Sonderreglement des entsprechenden Unterfonds zustehende Entgelt und entnimmt es dessen Konten nur mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft. Die in Artikel 13 des Verwaltungsreglements und im Sonderreglement des jeweiligen Unterfonds aufgeführten sonstigen zu Lasten jeden Unterfonds zu zahlenden Kosten bleiben hiervon unberührt.
3. Alle Wertpapiere und anderen Vermögenswerte eines Unterfonds werden von der Depotbank in separaten Konten und Depots verwahrt, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verwaltungsreglements sowie des Sonderreglements des jeweiligen Unterfonds verfügt werden darf. Die Depotbank kann unter ihrer Verantwortung und mit Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft Dritte, insbesondere andere Banken und Wertpapiersammelstellen, mit der Verwahrung von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten beauftragen.
4. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Depotbank berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen
 - a) Ansprüche der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Depotbank geltend zu machen;
 - b) gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das jeweilige Unterfondsvermögen nicht haftet.
5. Die Depotbank ist an Weisungen der Verwaltungsgesellschaft gebunden, sofern solche Weisungen nicht dem Gesetz, dem Verwaltungsreglement, dem jeweiligen Sonderreglement oder dem Verkaufsprospekt des Fonds in ihrer jeweils gültigen Fassung widersprechen.
6. Verwaltungsgesellschaft und Depotbank sind berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit im Einklang mit dem Depotbankvertrag zu kündigen. Im Falle einer Kündigung der Depotbankbestellung ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Depotbank zu bestellen, da andernfalls die Kündigung der Depotbankbestellung notwendigerweise die Auflösung des Fonds zur Folge hat; bis dahin wird die bisherige Depotbank zum Schutz der Interessen der Anteilhaber ihren Pflichten als Depotbank vollumfänglich nachkommen.

Artikel 4 Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik

1. Die Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik eines Unterfonds werden auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Richtlinien und der ergänzenden respektive abweichenden Richtlinien im Sonderreglement des jeweiligen Unterfonds festgelegt.

2. Es werden ausschließlich Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben,
 - a) die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden;
 - b) die an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union („Mitgliedstaat“), der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist gehandelt werden;
 - c) die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittstaates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
 - d) sofern bei Neuemissionen die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder zum Handel auf einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird;

Die unter Nr. 2 c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden innerhalb von Nordamerika, Südamerika, Australien (einschließlich Ozeanien), Afrika, Asien und/oder Europa amtlich notiert oder gehandelt;

- e) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“), die entsprechend der Richtlinie 85/611/EWG zugelassen wurden und/oder andere Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) im Sinne des ersten und zweiten Gedankenstrichs des Artikels 1 (2) der Richtlinie 85/611/EWG gleichgültig ob diese ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat oder einem Drittstaat unterhalten, sofern
 - diese OGA entsprechend solchen Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,
 - das Schutzniveau der Anteilinhaber dieser OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig und insbesondere die Vorschriften über die getrennte Verwahrung der Vermögenswerte, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind,
 - die Geschäftstätigkeit der OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,

- der OGAW oder andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen bzw. seiner Satzung insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf;
- f) Sichteinlagen oder andere kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten getätigt, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedsstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittstaat liegt, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g) abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, erworben, die an einem der unter Absätzen a), b) oder c); bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der OGAW gemäß den in seinen Gründungsunterlagen genannten Anlagezielen investieren darf,
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen sind;
 - und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Geschäft glattgestellt werden können;
- h) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition des Artikels 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedsstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Mitgliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a), b) oder c) dieses Artikels bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. Euro, das seinen

Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

3. Wobei jedoch

- a) bis zu 10% des jeweiligen Netto-Unterfondsvermögens in andere als die unter Nr. 2 dieses Artikels genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente angelegt werden dürfen;
- b) weder Edelmetalle noch Zertifikate über diese erworben werden dürfen.

4. Techniken und Instrumente

- a) Das jeweilige Netto-Unterfondsvermögen darf im Rahmen der Bedingungen und Einschränkungen, wie sie von der CSSF vorgegeben werden, Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, verwenden, sofern diese Verwendung im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung und/oder Absicherung des jeweiligen Unterfondsvermögens erfolgt. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 übereinstimmen.

Darüber hinaus ist es dem Unterfonds nicht gestattet, bei der Verwendung von Techniken und Instrumenten von seinen im Verkaufsprospekt (nebst „Der Unterfonds im Überblick“) und diesem Verwaltungsreglement festgelegten Anlagezielen abzuweichen.

- b) Der jeweilige Unterfonds hat sicherzustellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert seines Portfolios nicht überschreitet.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die beiden nachfolgenden Unterabsätze.

Der jeweilige Unterfonds darf als Teil seiner Anlagepolitik und im Rahmen der Grenzen des Artikels 43 (5) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Artikels 43 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 nicht überschreitet. Investiert der Unterfonds in indexbasierte Derivate, so werden diese Anlagen bei den Anlagegrenzen des Artikels 43 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 nicht berücksichtigt.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften des Artikels 42 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 mit berücksichtigt werden.

c) Wertpapierleihe

Im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihsystems oder eines Standardrahmenvertrages können Wertpapiere im Wert von bis zu 50 % des Wertes des jeweiligen Wertpapierbestandes auf höchstens 30 Tage verliehen werden. Voraussetzung ist, dass dieses Wertpapierleihsystem durch einen anerkannten Abrechnungsorganismus oder durch ein erstklassiges auf solche Geschäfte spezialisiertes Finanzinstitut organisiert ist.

Die Wertpapierleihe kann mehr als 50 % des Wertes des Wertpapierbestandes in einem Unterfondsvermögen erfassen, sofern dem jeweiligen Unterfonds das Recht eingeräumt ist, den Wertpapierleihvertrag jederzeit zu kündigen und die verliehenen Wertpapiere zurückzuverlangen.

Der Unterfonds muss im Rahmen der Wertpapierleihe grundsätzlich eine Garantie erhalten, deren Gegenwert zur Zeit des Vertragsabschlusses mindestens dem Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere entspricht. Sollte der aktuelle Gegenwert der Garantie während der Dauer der Leihe unter den aktuellen Gegenwert der verliehenen Wertpapiere fallen, werden die entsprechenden Sicherheiten bestellt und sind vom Kontrahenten nachzuliefern. Diese Garantie kann bestehen in flüssigen Mitteln, in Aktien von erstklassigen Emittenten, die an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum amtlichen Handel zugelassen sind oder in Wertpapieren, die durch Mitgliedstaaten der OECD, deren Gebietskörperschaften oder Organismen gemeinschaftsrechtlichen, regionalen oder weltweiten Charakters begeben oder garantiert und zugunsten des jeweiligen Unterfonds während der Laufzeit des Wertpapierleihvertrages gesperrt werden.

Echte, passiv gemanagte Indexfonds können ebenfalls bei der Wertpapierleihe eingesetzt werden, wenn der Gegenwert jederzeit dem Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere entspricht.

Wertpapiere, die vom Wertpapierdarlehensnehmer selbst oder von einem Unternehmen, das zu der gleichen Unternehmensgruppe gehört, ausgestellt sind, sind als Sicherheit unzulässig.

Einer Garantie bedarf es nicht, sofern die Wertpapierleihe im Rahmen von Clearstream Banking S.A., der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, EUROCLEAR oder einem sonstigen anerkannten Abrechnungsorganismus stattfindet, der selbst zu Gunsten des Verleihers der verliehenen Wertpapiere mittels einer Garantie oder auf andere Weise Sicherheit leistet.

5. Pensionsgeschäfte

Ein Unterfonds kann Wertpapiere in Form von Pensionsgeschäften (repurchase agreements) kaufen, sofern der jeweilige Vertragspartner sich zur Rücknahme der Wertpapiere verpflichtet sowie Wertpapiere in Form von Pensionsgeschäften verkaufen. Dabei muss der Vertragspartner eines solchen Geschäftes ein erstklassiges Finanzinstitut und auf solche Geschäfte spezialisiert sein. Im Rahmen eines Wertpapierpensionsgeschäftes erworbene Wertpapiere kann der Unterfonds während der Laufzeit des entsprechenden Wertpapierpensionsgeschäftes nicht veräußern. Im Rahmen des Verkaufs von Wertpapieren

in Form von Wertpapierpensionsgeschäften ist der Umfang der Wertpapierpensionsgeschäfte stets auf einem Niveau zu halten, das es dem Unterfonds ermöglicht, jederzeit seiner Verpflichtung zur Rücknahme von Anteilen nachzukommen.

6. Risikostreuung

- a) Es dürfen maximal 10% des jeweiligen Netto-Unterfondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten angelegt werden. Der Unterfonds darf nicht mehr als 20% seines Vermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften des Unterfonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

10% des Netto-Unterfondsvermögens, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 41 (1) f) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 ist und

5% des Netto-Unterfondsvermögens in allen anderen Fällen.

- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der jeweilige Unterfonds mehr als 5% seines Nettovermögens angelegt hat, darf 40% seines Nettovermögens nicht übersteigen.

Ungeachtet der einzelnen Obergrenzen darf ein Unterfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Nettovermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- mit dieser Einrichtung gehandelten OTC-Derivaten

investieren.

- c) Die unter Nr. 6 Lit. a), erster Satz dieses Artikels genannte Anlagegrenze von 10% des Netto-Unterfondsvermögens erhöht sich in den Fällen auf 35% des jeweiligen Netto-Unterfondsvermögens, in denen die zu erwerbenden Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder anderen internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören begeben oder garantiert werden.
- d) Die unter Nr. 6 Lit. a), erster Satz dieses Artikels genannte Anlagegrenze von 10% des Netto-Unterfondsvermögens erhöht sich in den Fällen auf 25% des jeweiligen Netto-Unterfondsvermögens, in denen die zu erwerbenden Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und kraft Gesetzes einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, durch die die Inhaber dieser Schuldverschreibungen geschützt werden sollen. Insbesondere müssen die Erlöse aus der Emission dieser Schuldverschreibungen nach dem Gesetz in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen in ausreichendem Maße die sich daraus ergebenden Verpflichtungen abdecken und die mittels eines vorrangigen Sicherungsrechts im Falle der Nichterfüllung durch den Emittenten für die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der laufenden Zinsen zur Verfügung stehen.

- e) Sollten mehr als 5 % des jeweiligen Netto-Unterfondsvermögens in von unter Nr. 6 Lit. d) dieses Artikels beschriebenen Emittenten ausgegebenen Schuldverschreibungen angelegt werden, darf der Gesamtwert der Anlagen in solchen Schuldverschreibungen 80% des betreffenden Netto-Unterfondsvermögens nicht überschreiten.
- f) Die unter Nr. 6 Lit. b) erster Satz dieses Artikels genannte Beschränkung des Gesamtwertes auf 40% des betreffenden Netto-Unterfondsvermögens findet in den Fällen des Lit. c), d) und e) keine Anwendung.
- g) Die unter Nr. 6 Lit. a) bis d) dieses Artikels beschriebenen Anlagegrenzen von 10%, 35% bzw. 25% des jeweiligen Netto-Unterfondsvermögens dürfen nicht kumulativ betrachtet werden, sondern es dürfen gemäß Nr. 6 Lit. a) bis d) dieses Artikels getätigte Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten oder in Einlagen oder Derivative bei demselben insgesamt nur maximal 35% des jeweiligen Netto-Unterfondsvermögens erreichen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluss (Abl. L 193 vom 18. Juli 1983, S.1) oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in dieser Nr. 6 dieses Artikels vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Der jeweilige Unterfonds darf 20% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe investieren.

- h) Unbeschadet der in Artikel 48 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 festgelegten Anlagegrenzen kann die Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Unterfonds bis zu 20% seines Nettovermögens in Aktien und Schuldtitel ein und desselben Emittenten investieren, wenn die Nachbildung eines von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex das Ziel der Anlagepolitik des jeweiligen Unterfonds ist. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass:
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die vorgenannte Anlagegrenze erhöht sich auf 35% des jeweiligen Netto-Unterfondsvermögens in den Fällen, in denen es aufgrund außergewöhnlicher Marktverhältnisse gerechtfertigt ist, insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Diese Anlagegrenze gilt nur für die Anlage bei einem einzigen Emittenten.

- i) **Unbeschadet der Regelung von Artikel 43 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 dürfen unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung, bis zu 100% des jeweiligen Netto-Unterfondsvermögens in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten angelegt werden, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen**

Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen , denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben werden oder garantiert sind. In jedem Fall müssen die im jeweiligen Unterfondsvermögen enthaltenen Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei der Wert der Wertpapiere, die aus ein und derselben Emission stammen, 30% des jeweiligen Netto-Unterfondsvermögens nicht überschreiten darf.

- j) Für den jeweiligen Unterfonds dürfen nicht mehr als 20% des Netto-Unterfondsvermögens in Anteilen ein und desselben OGAW oder ein und desselben anderen OGA gemäß Artikel 41 (1) e) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 angelegt werden.

Für den jeweiligen Unterfonds dürfen nicht mehr als 30% des Netto-Unterfondsvermögens in andere OGA als OGAW angelegt werden. In diesen Fällen müssen die Anlagegrenzen des Artikels 43 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 hinsichtlich der Vermögenswerte der OGAW bzw. OGA, von denen Anteile erworben werden, nicht gewahrt sein.

Bei der Anlage in Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist, so darf im Umfang von solchen Anlagen dem Fondsvermögen keine Verwaltungsvergütung belastet werden. Die Verwaltungsgesellschaft darf überdies allfällige Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge der verbundenen Zielfonds nicht dem investierenden OGAW belasten.

Legt der OGAW in Anteile eines verbundenen OGAW und/ oder sonstiger anderer OGA gemäß obigem Absatz an, welcher eine tiefere Verwaltungsvergütung aufweist als die Verwaltungsvergütung des investierenden OGAWs, so darf die Verwaltungsgesellschaft auf dem in diesem Zielfonds investierten Volumen die Differenz zwischen der Verwaltungsvergütung des investierenden OGAW einerseits und der Verwaltungsvergütung des Zielfonds andererseits belasten.

Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds zur Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf Ebene des Zielfonds kommen und es sind gegebenenfalls der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu berücksichtigen. Der jeweilige Unterfonds wird dabei nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 3% unterliegen. Der Jahresbericht des Fonds wird Informationen enthalten, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der jeweilige Unterfonds sowie die Zielfonds zu tragen haben.

- k) Die Verwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert seiner Portfolios nicht überschreitet.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die nachfolgenden Absätze.

Für den jeweiligen Unterfonds dürfen als Teil seiner Anlagepolitik und im Rahmen der Grenzen des Artikels 43 (5) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 Anlagen in Derivate erworben werden, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Artikels 43 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 nicht überschreitet. Werden für den Unterfonds indexbasierte Derivate erworben, so werden diese bei den Anlagegrenzen des Artikels 43 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 nicht berücksichtigt.

Sofern ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften des Artikels 42 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 mit berücksichtigt werden.

- l) Es ist der Verwaltungsgesellschaft nicht gestattet, die von ihr verwalteten OGAW nach Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 dafür zu benutzen, um eine Anzahl an mit Stimmrechten verbundenen Aktien zu erwerben, die es ihr ermöglichen einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- m) Weiter darf die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds
- bis zu 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten erwerben.
 - bis zu 10% der ausgegebenen Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten erwerben.
 - nicht mehr als 25% der ausgegebenen Anteile ein und desselben OGAW und/oder OGA erwerben.
 - nicht mehr als 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.
- n) Die unter Nr. 6 Lit. l) bis m) genannten Anlagegrenzen finden keine Anwendung soweit es sich um
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften, oder von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einer internationalen Körperschaft öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören.
- Aktien handelt, die der jeweilige Unterfonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den jeweiligen Unterfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Staates außerhalb der Europäischen Union in ihrer Anlagepolitik die in Artikel 43, 46 und 48 (1) und (2) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 festgelegten Grenzen beachtet.

7. Flüssige Mittel

Ein Teil des jeweiligen Unterfondsvermögens darf in flüssigen Mitteln, die jedoch nur akzessorischen Charakter haben dürfen, gehalten werden.

8. Kredite und Belastungsverbote

- a) Das jeweilige Unterfondsvermögen darf nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne des nachstehenden Lit. b) oder um Sicherheitsleistungen zur Erfüllung von Einschuss- oder Nachschussverpflichtungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.
- b) Kredite zu Lasten des jeweiligen Unterfondsvermögens dürfen nur kurzfristig und bis zu einer Höhe von 10% des jeweiligen Netto-Unterfondsvermögens aufgenommen werden. Ausgenommen hiervon ist der Erwerb von Fremdwährungen durch „*Back-to-Back*“- Darlehen.
- c) Zu Lasten des jeweiligen Unterfondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden, wobei dies dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten gemäß Artikel 41 (1) e), g) und h) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 nicht entgegensteht.

9. Weitere Anlagerichtlinien

- a) Wertpapierleerverkäufe sind nicht zulässig.
- b) Das jeweilige Unterfondsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetallen oder Zertifikaten über solche Edelmetalle, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden.
- c) Für den jeweiligen Unterfonds dürfen keine Verbindlichkeiten eingegangen werden, die, zusammen mit den Krediten nach Nr. 8 Lit. b) dieses Artikels, 10% des betreffenden Netto-Unterfondsvermögens überschreiten.

10. Die in diesem Artikel genannten Anlagebeschränkungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere. Werden die Prozentsätze nachträglich durch Kursentwicklungen oder aus anderen Gründen als durch Zukäufe überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber eine Rückführung in den vorgegebenen Rahmen anstreben.

11. Optionen

- a) Eine Option ist das Recht, einen bestimmten Vermögenswert, Wechselkurse oder Währungen an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt ("Ausübungszeitpunkt") oder während eines im Voraus bestimmten Zeitraumes zu einem im Voraus bestimmten Preis ("Ausübungspreis") zu kaufen (Kauf- oder "Call"-Option) oder zu verkaufen (Verkaufs- oder "Put"-Option). Der Preis einer Call- oder Put-Option ist die Options-"Prämie".
- b) Die Verwaltungsgesellschaft kann unter Beachtung der in diesem Absatz erwähnten Anlagebeschränkungen für einen Unterfonds Call-Optionen und Put-Optionen auf Wertpapiere, Wechselkurse, Währungen, Börsenindices, Finanzterminkontrakte und sonstige Finanzinstrumente kaufen und verkaufen, sofern diese Optionen an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden.
- Darüber hinaus können für einen Unterfonds Optionen der beschriebenen Art ge- und verkauft werden, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden ("over-the-counter"- oder "OTC"-Optionen), sofern die Vertragspartner des Unterfonds erstklassige, auf solche Geschäfte spezialisierte Finanzinstitute sind.
- c) Der Unterfonds muss jederzeit in der Lage sein, die Deckung von Positionen aus dem Verkauf ungedeckter Call-Optionen sicherzustellen.
- d) Verkauft die Verwaltungsgesellschaft für einen Unterfonds Put-Optionen, so muss der entsprechende Unterfonds während der gesamten Laufzeit der Optionen über ausreichende Zahlungsbereitschaft verfügen, um den Verpflichtungen aus dem Optionsgeschäft nachkommen zu können.

12. Finanzterminkontrakte

- a) Finanzterminkontrakte sind gegenseitige Verträge, welche die Vertragsparteien berechtigen beziehungsweise verpflichten, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt zu einem im Voraus bestimmten Preis abzunehmen beziehungsweise zu liefern.
- b) Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Unterfonds Finanzterminkontrakte als Zinsterminkontrakte sowie als Kontrakte auf Finanzindices, Wechselkurse, Währungen, Wertpapiere (auch Einzeltitel) oder Geldmarktinstrumente kaufen und verkaufen, soweit diese Finanzterminkontrakte an hierfür vorgesehenen Börsen oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden.
- c) Durch den Handel mit Finanzterminkontrakten kann die Verwaltungsgesellschaft bestehende Aktien- und Rentenpositionen gegen Kursverluste oder Zinsänderungsrisiken absichern. Mit dem gleichen Ziel kann die

Verwaltungsgesellschaft Call-Optionen auf Finanzinstrumente verkaufen oder Put-Optionen auf Finanzinstrumente kaufen.

Die Gesamtheit der Verpflichtungen aus Finanzterminkontrakten und Optionsgeschäften, die der Absicherung von Vermögenswerten dienen, darf, in Relation zum Underlying, grundsätzlich den Gesamtwert der abgesicherten Werte nicht übersteigen.

- d) Ein Unterfonds kann Finanzterminkontrakte zu anderen als zu Absicherungszwecken kaufen und verkaufen.

Die Gesamtheit der Verpflichtungen aus Finanzterminkontrakten, Optionsgeschäften und aus sonstigen Derivaten, die nicht der Absicherung von Vermögenswerten dienen, darf das jeweilige Netto-Unterfondsvermögen zu keiner Zeit übersteigen. Hierbei bleiben Verpflichtungen aus Verkäufen von Call-Optionen außer Betracht, die durch angemessene Werte im jeweiligen Unterfondsvermögen unterlegt sind.

13. Sonstige Techniken und Instrumente

- a) Die Verwaltungsgesellschaft kann sich für einen Unterfonds sonstiger Techniken und Instrumente bedienen, sofern die Verwendung solcher Techniken und Instrumente im Hinblick auf die ordentliche Verwaltung des jeweiligen Unterfondsvermögens erfolgt.
- b) Sofern dies im Sonderreglement eines Unterfonds ausdrücklich bestimmt ist, kann die Verwaltungsgesellschaft für einen Unterfonds auch Wertpapiere (Credit Linked Notes) sowie Techniken und Instrumente (Credit Default Swaps) zum Management von Kreditrisiken einsetzen, sofern diese von erstklassigen Finanzinstituten begeben wurden, mit der Anlagepolitik des jeweiligen Unterfonds in Einklang zu bringen sind und die Anlagegrenzen gemäß Ziffer 6, Buchstaben a und f beachtet werden. Der Einsatz dieser Techniken und Instrumente kann sowohl der Steigerung des Wertzuwachses des jeweiligen Unterfondsvermögens als auch dessen Absicherung dienen.

Bei einer Credit Linked Note handelt es sich um eine vom Sicherungsnehmer begebene Schuldverschreibung, die am Laufzeitende nur dann zum Nennbetrag zurückgezahlt wird, wenn ein vorher spezifiziertes Kreditereignis nicht eintritt. Für den Fall, dass das Kreditereignis eintritt, wird die CLN innerhalb einer bestimmten Frist unter Abzug eines Ausgleichsbetrages zurückgezahlt. CLN's sehen damit neben dem Anleihebetrag und den darauf zu leistenden Zinsen eine Risikoprämie vor, die der Emittent dem Anleger für das Recht zahlt, den Rückzahlungsbetrag der Anleihe bei Realisierung des Kreditereignisses zu kürzen. Der jeweilige Unterfonds wird dabei ausschließlich in CLN's investieren, die als Wertpapiere im Sinne des Artikels 41 (I) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 gelten.

Für einen Unterfonds können auch Credit Default Swaps ("CDS") auf Einzeltitel oder Baskets abgeschlossen werden. Die diesen CDS zu Grunde liegenden Einzeltitel sowie die Bestandteile der vorgenannten Baskets müssen der im Sonderreglement des jeweiligen Unterfonds genannten Anlagepolitik entsprechen.

Im Wesentlichen ist ein CDS ein Finanzinstrument, das die Trennung des Kreditrisikos von der zu Grunde liegenden Kreditbeziehung und damit den separaten Handel dieses Risikos ermöglicht. Meist handelt es sich um eine bilaterale, zeitlich begrenzte Vereinbarung, die die Übertragung von definierten Kreditrisiken (Einzel- oder auch Portfoliorisiken) von einem Vertragspartner zum anderen festlegt. Der Verkäufer des CDS (Sicherungsgeber, Absicherungsverkäufer, Protection Seller) erhält vom Käufer (Sicherungsnehmer, Absicherungskäufer, Protection Buyer) in der Regel eine auf den Nominalbetrag berechnete periodische Prämie für die Übernahme des Kreditrisikos. Diese Prämie richtet sich u.a. nach der Qualität des oder der zu Grunde liegenden Referenzschuldner(s) (=Kreditrisiko). Der Unterfonds kann als Sicherungsnehmer oder als Sicherungsgeber auftreten. Solange kein Kreditereignis (Credit Events, Default Events) stattfindet, muss der CDS-Verkäufer keine Leistung erbringen. Bei Eintritt eines vorher definierten Kreditereignisses zahlt der Verkäufer den Nennwert. Der Käufer hat das Recht, ein in der Vereinbarung qualifiziertes Asset des Referenzschuldners anzudienen. Die Prämienzahlungen des Käufers werden ab diesem Zeitpunkt eingestellt. Im Falle eines Kreditereignisses innerhalb eines CDS Baskets kann der Kontrakt um den ausgefallenen Namen bereinigt und mit reduziertem Nennwert weitergeführt werden. Es besteht auch die Möglichkeit der Vereinbarung einer Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Nominalwert der Referenzaktiva und ihrem Marktwert nach Eintritt des Kreditereignisses ("cash settlement").

Das Engagement der aus den CDS entstehenden Verpflichtungen muss sowohl im ausschließlichen Interesse des entsprechenden Unterfonds als auch im Einklang mit seiner Anlagepolitik stehen. Bei den Anlagegrenzen gem. Artikel 4, Ziffer 6 des Verwaltungsreglements sind die dem CDS zu Grunde liegenden Anleihen als auch der jeweilige Emittent zu berücksichtigen.

Die Bewertung von Credit Default Swaps erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Methoden auf regelmäßiger Basis. Die Verwaltungsgesellschaft und der Wirtschaftsprüfer werden die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung überwachen. Sollten im Rahmen der Überwachung Differenzen festgestellt werden, wird die Beseitigung durch die Verwaltungsgesellschaft veranlasst.

14. Zero-Bonds, andere verzinsliche Wertpapiere ohne laufende Zinszahlung und inflationsgesicherte Anleihen

- a) Im Rahmen der Anlagegrenzen darf die Verwaltungsgesellschaft auch Schuldverschreibungen ohne Zinskupon (Zero-Bonds oder andere verzinsliche Wertpapiere ohne laufende Zinszahlung) erwerben. Beim Erwerb von Zero-Bonds wird die Verwaltungsgesellschaft wegen der regelmäßig längeren Laufzeiten und fehlenden Zinszahlungen der Bonitätsbeobachtung und -beurteilung der Emittenten besondere Aufmerksamkeit widmen. In Zeiten steigender Kapitalmarktzinsen kann die Handelbarkeit solcher Anleihen eingeschränkt sein. Die Erträge werden bei Verkauf oder Einlösung in der Aufwands- und Ertragsrechnung ausgewiesen.

- b) Die Verwaltungsgesellschaft kann zur Erreichung des Anlageziels für einen Unterfonds inflationsgesicherte Anleihen erwerben, um eine angemessene Rendite unter Berücksichtigung der Realzinsen zu erreichen.

Artikel 5 Anteile an einem Unterfonds und Anteilklassen

1. Anteile an einem Unterfonds werden durch Anteilzertifikate, gegebenenfalls mit zugehörigen Ertragscheinen, verbrieft, die auf den Inhaber lauten, sofern im Sonderreglement des jeweiligen Unterfonds keine andere Bestimmung getroffen wird.
2. Alle Anteile eines Unterfonds haben grundsätzlich gleiche Rechte und sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse berechtigt.
3. Das jeweilige Sonderreglement eines Unterfonds kann für den entsprechenden Unterfonds unterschiedliche Anteilklassen vorsehen, die sich hinsichtlich bestimmter Ausgestaltungsmerkmale, wie z. B. der Ertragsverwendung, der Verwaltungsvergütung, dem Ausgabekostenaufschlag oder sonstigen Merkmalen unterscheiden. In diesem Zusammenhang berechtigen Anteile der Klasse A zu Ausschüttungen, während auf Anteile der Klassen T und C keine Ausschüttung bezahlt wird. Anteilscheinklassen, für die kein Ausgabekostenaufschlag erhoben wird, erhalten grundsätzlich den Zusatz „-net-“. Anteilscheine, die ausschließlich institutionellen Anlegern vorbehalten sind, erhalten den Zusatz M oder I. Weitere Einzelheiten zu Anteilscheinklassen werden gegebenenfalls im jeweiligen Sonderreglement des Unterfonds geregelt.
4. Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Vornahme von Zahlungen auf Anteile bzw. Ertragscheine erfolgen bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank sowie über jede Zahlstelle.
5. Falls für einen Unterfonds mehrere Anteilklassen eingerichtet werden, erfolgt die Anteilwertberechnung (Artikel 7) für jede Anteilklasse durch Teilung des Wertes des Unterfondsvermögens, der einer Klasse zuzurechnen ist, durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieser Klasse.

Artikel 6 Ausgabe von Anteilen und die Beschränkung der Ausgabe von Anteilen

1. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt zu dem im Sonderreglement des jeweiligen Unterfonds festgelegten Ausgabepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen. Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Ausgabe von Anteilen eines Unterfonds die Gesetze und Vorschriften aller Länder, in welchen Anteile angeboten werden, zu beachten.

2. Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Unterfonds jederzeit nach eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilhaber, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz des jeweiligen Unterfonds, im Interesse der Anlagepolitik oder im Falle der Gefährdung der spezifischen Anlageziele eines Unterfonds erforderlich erscheint.
3. Zeichnungsanträge werden an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg angenommen („Handelstag“). Der Erwerb von Anteilen erfolgt grundsätzlich zum Ausgabepreis des jeweiligen Handelstages. Zeichnungsanträge, die bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Handelstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Handelstages abgerechnet. Die Berechnung des Anteilwertes wird für einen Handelstag am Bewertungstag gemäß Artikel 7, Ziffer 1. durchgeführt, sodass die entsprechende Abrechnung für die Anleger ebenfalls am Bewertungstag vorgenommen wird.

Zeichnungsanträge, welche nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Handelstag eingehen, gelten als am folgenden Handelstag eingegangen und werden auf der Grundlage des Anteilwertes des folgenden Handelstages abgerechnet. Da die Berechnung des Anteilwertes für den folgenden Handelstag jedoch erst am nächsten Bewertungstag durchgeführt wird, erfolgt eine entsprechende Abrechnung für die Anleger ebenfalls erst am nächsten Bewertungstag.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Zeichnungsantrags unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird.

4. Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Handelstag in der Unterfondswährung zahlbar.
5. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Depotbank zugeteilt.
6. Die Depotbank wird auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zinslos zurückzahlen.
7. Die Verwaltungsgesellschaft kann in ihrem eigenen Ermessen vollständige oder teilweise Zeichnungen gegen Sachleistungen akzeptieren. In diesem Fall muss die Sachanlage im Einklang mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Unterfonds stehen. Ausserdem werden diese Anlagen durch den von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Wirtschaftsprüfer geprüft.

Artikel 7 Anteilwertberechnung

1. Das Gesamtvermögen des Fonds ist in Euro ausgedrückt. Der Wert eines Anteils ("Anteilwert") lautet auf die im Sonderreglement des jeweiligen Unterfonds festgelegte Währung ("Unterfondswährung").

Er wird unter Aufsicht der Depotbank von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten an jedem einem Handelstag folgenden Tag, der Bankarbeitstag in Luxemburg ("Bewertungstag") ist, berechnet. Die Berechnung erfolgt durch Teilung des jeweiligen Netto-Unterfondsvermögens durch die Zahl der am Handelstag im Umlauf befindlichen Anteile dieses Unterfonds.

2. Das jeweilige Netto-Unterfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:
- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs des dem Bewertungstag vorhergehenden Börsentages bewertet. Soweit Wertpapiere und Geldmarktinstrumente an mehreren Börsen amtlich notiert sind, ist die Börse mit der höchsten Liquidität maßgeblich.
 - b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs des dem Bewertungstag vorhergehenden Handelstages sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente verkauft werden können.
 - c) Aktien/Anteile von anderen OGAW und/oder OGA werden zu ihrem letzten, unmittelbar vor dem Bewertungstag veröffentlichten Rücknahmepreis bewertet.
 - d) Falls solche Kurse nicht marktgerecht sind oder falls für andere als die unter Buchstaben a) und b) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente keine Kurse festgelegt werden, werden diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsregeln (z. B. auf Basis der Markttrendite) festlegt.
 - e) Sofern dies im jeweiligen Sonderreglement ausdrücklich bestimmt ist, werden die Bewertungskurse der unter a) oder b) genannten verzinslichen Anlagen mit einer Restlaufzeit von weniger als 6 Monaten unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessive dem Rückzahlungspreis angeglichen. Variabel verzinsliche Anlagen werden grundsätzlich nach der linearen Fortschreibungsmethode bewertet. Nach dem Kauf wird für jedes Papier die Fortschreibungslinie errechnet. Der Kaufkurs wird bis zum Rückzahlungsdatum auf diese Linie hin zu- oder abgeschrieben. Bei größeren Änderungen der Marktverhältnisse kann die Bewertungsbasis der einzelnen Anlagen den aktuellen Markttrenditen angepasst werden.
 - f) Die Bankguthaben werden zum Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.
 - g) Festgelder mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als 30 Tagen werden zum Renditekurs bewertet, sofern ein entsprechender Vertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Bank, bei der das jeweilige Festgeld angelegt wurde, geschlossen wurde, gemäß dem die Festgelder jederzeit kündbar sind und der Renditekurs dem Realisationswert entspricht.
 - h) Sofern dies im jeweiligen Sonderreglement ausdrücklich bestimmt ist, werden die Zinserträge bis einschließlich zum dritten Bewertungstag nach dem jeweiligen

Handelstag bei Berücksichtigung der entsprechenden Kosten in die Bewertung einbezogen. Sollte das jeweilige Sonderreglement eine von Artikel 6, Ziffer 4. abweichende Zahl von Bewertungstagen bestimmen, innerhalb derer der Ausgabepreis nach dem entsprechenden Handelstag zahlbar ist, werden die Zinserträge für die Anzahl Bewertungstage nach dem jeweiligen Handelstag bei Berücksichtigung der entsprechenden Kosten in die Bewertung einbezogen.

- i) Anlagen, welche auf eine Währung lauten, die nicht der Währung des jeweiligen Unterfonds entspricht, werden zu dem unter Zugrundelegung des WM/Reuters-Fixing um 17.00 Uhr (16.00 Uhr Londoner Zeit) ermittelten Devisenkurs des dem Bewertungstag vorhergehenden Börsentages in die Währung des jeweiligen Unterfonds umgerechnet. Gewinne und Verluste aus abgeschlossenen Devisentransaktionen werden jeweils hinzugerechnet oder abgesetzt.
 - j) Forderungen, z. B. abgegrenzte Zinsansprüche und Verbindlichkeiten, werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.
3. Sofern für einen Unterfonds verschiedene Anteilklassen gemäß Artikel 5 Ziffer 3. des Verwaltungsreglements eingerichtet sind, ergeben sich für die Anteilwertberechnung folgende Besonderheiten:
- a) Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den unter Ziffer 1. dieses Artikels aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse separat.
 - b) Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Unterfondsvermögens. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Unterfondsvermögens.
 - c) Im Falle einer Ausschüttung vermindert sich der Anteilwert der – ausschüttungsberechtigten - Anteile der Anteilklasse A um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil der Anteilklasse A am gesamten Wert des Netto-Unterfondsvermögens, während sich der prozentuale Anteil der - nicht ausschüttungsberechtigten - Anteilklasse T am gesamten Netto-Unterfondsvermögen erhöht.
4. Für jeden Unterfonds kann ein Ertragsausgleich durchgeführt werden.
5. Die Verwaltungsgesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des jeweiligen Unterfonds befriedigt werden können, den Anteilwert auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an welchem sie für den Unterfonds die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt; dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsaufträge für den Unterfonds.
6. Falls außergewöhnliche Umstände eintreten, welche die Bewertung nach den vorstehend aufgeführten Kriterien unmöglich oder unsachgerecht erscheinen lassen, ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, andere, von ihr nach Treu und Glauben festgelegte, allgemein anerkannte und von Wirtschaftsprüfern nachprüfbare Bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung des Unterfondsvermögens zu erreichen.
7. Die Verwaltungsgesellschaft kann den Anteilwert im Wege eines Anteilsplittings unter Ausgabe von Gratisanteilen herabsetzen.

Artikel 8 Einstellung der Berechnung des Anteilwertes

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für einen Unterfonds die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:
 - a) während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer Markt, wo ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des jeweiligen Unterfonds amtlich notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse beziehungsweise an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
 - b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Anlagen eines Unterfonds nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen;
 - c) im Falle einer Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder aus irgendeinem Grund der Wert eines Vermögenswertes nicht schnell oder genau genug bestimmt werden kann.

2. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung beziehungsweise Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich in mindestens einer Tageszeitung in den Ländern veröffentlichen, in denen Anteile des jeweiligen Unterfonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, sowie allen Anteilinhabern mitteilen, die Anteile zur Rücknahme angeboten haben.

Artikel 9 Rücknahme und Umtausch von Anteilen

1. Die Anteilinhaber eines Unterfonds sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zu dem im Sonderreglement des jeweiligen Unterfonds festgelegten Rücknahmepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Handelstag.

2. Rücknahmeanträge werden an jedem Handelstag angenommen. Die Rücknahme von Anteilen erfolgt grundsätzlich zum Rücknahmepreis des jeweiligen Handelstages.

Rücknahmeanträge, welche bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Handelstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden zum Anteilwert dieses Handelstages abgerechnet. Die Berechnung des Anteilwertes wird für einen Handelstag am Bewertungstag gemäß Artikel 7, Ziffer 1. durchgeführt, sodass die entsprechende Abrechnung für die Anleger ebenfalls am Bewertungstag vorgenommen wird.

Rücknahmeanträge, welche nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Handelstag eingehen, gelten als am folgenden Handelstag eingegangen und werden zum Anteilwert des folgenden Handelstages abgerechnet. Da die Berechnung des Anteilwertes für den folgenden Handelstag jedoch erst am nächsten Bewertungstag durchgeführt wird, erfolgt eine entsprechende Abrechnung für die Anleger ebenfalls erst am nächsten Bewertungstag.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Rücknahmeantrages unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird.

3. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Handelstag in der Unterfondswährung, sofern im Sonderreglement nichts anderes bestimmt ist.
4. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Depotbank berechtigt, umfangreiche Rücknahmen, die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen eines Unterfonds befriedigt werden können, erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Unterfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. Anleger, die ihre Anteile zur Rücknahme angeboten haben, werden von einer Aussetzung der Rücknahme sowie von der Wiederaufnahme der Rücknahme unverzüglich in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt.
5. Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere, von der Depotbank nicht beeinflussbare Umstände die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.
6. Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Unterfonds Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber oder zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft oder des jeweiligen Unterfonds erforderlich erscheint.
7. Der Anteilinhaber eines Unterfonds kann gegen Zahlung einer im Sonderreglement des jeweiligen Unterfonds festgelegten Umtauschprovision an die mit dem Vertrieb der Fondsanteile beauftragte Stelle und unter Zurechnung von eventuell anfallenden Ausgabesteuern einen Teil oder alle seine Anteile in Anteile eines anderen Unterfonds umtauschen.

Umtauschanträge, die bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Handelstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden auf der Grundlage der Anteilwerte der entsprechenden Unterfonds dieses Handelstages abgerechnet. Die Berechnung der Anteilwerte wird für einen Handelstag am Bewertungstag gemäß Artikel 7, Ziffer 1. durchgeführt, sodass die entsprechende Abrechnung für die Anleger ebenfalls am Bewertungstag vorgenommen wird.

Umtauschanträge, welche nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Handelstag eingehen, gelten als am folgenden Handelstag eingegangen und werden auf der Grundlage der Anteilwerte der entsprechenden Unterfonds des folgenden Handelstages abgerechnet. Da die Berechnung der Anteilwerte für den folgenden Handelstag jedoch erst am nächsten Bewertungstag durchgeführt wird, erfolgt eine entsprechende Abrechnung für die Anleger ebenfalls erst am nächsten Bewertungstag.

8. Die Verwaltungsgesellschaft kann in ihrem eigenen Ermessen auf Anfrage des Anlegers Rücknahmen gegen Sachleistungen akzeptieren. In diesem Fall dürfen diese Rücknahmen keine negative Auswirkung auf die übrigen Anleger haben und werden durch den von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Wirtschaftsprüfer geprüft.

Artikel 10 Rechnungsjahr und Abschlussprüfung

1. Das Rechnungsjahr des Fonds endet jedes Jahr am 30. September.
2. Der Jahresabschluss des Fonds wird von einem Wirtschaftsprüfer geprüft, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.

Artikel 11 Ertragsverwendung

1. Die Ertragsverwendung eines Unterfonds wird im Sonderreglement des jeweiligen Unterfonds festgelegt.
2. Die Ausschüttung kann bar oder in Form von Gratisanteilen erfolgen.
3. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Erträge aus Zinsen und/oder Dividenden abzüglich Kosten ("ordentliche Netto-Erträge") sowie netto realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Ziffer 1. des Verwaltungsreglements sinkt.
4. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt.
5. Ausschüttungsberechtigt sind im Falle der Bildung von Anteilklassen gemäß Artikel 5 Ziffer 3. des Verwaltungsreglements ausschließlich die Anteile der Klasse A. Im Falle einer Ausschüttung von Gratisanteilen gemäß Ziffer 2. sind diese Gratisanteile der Anteilklasse A zuzurechnen.

Artikel 12 Dauer und Auflösung des Fonds beziehungsweise eines Unterfonds sowie die Zusammenlegung von Fonds beziehungsweise Unterfonds

1. Der Fonds WGZ ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Die Dauer eines Unterfonds ist im jeweiligen Sonderreglement festgelegt.

2. Unbeschadet der Regelung gemäß Ziffer 1. dieses Artikels kann ein Unterfonds jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, sofern im jeweiligen Sonderreglement keine gegenteilige Bestimmung getroffen wird.

3. Die Auflösung eines Fonds beziehungsweise eines Unterfonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:
- a) wenn die im Sonderreglement des jeweiligen Unterfonds festgelegte Dauer abgelaufen ist;
 - b) wenn die Depotbankbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Depotbankbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;
 - c) wenn die Verwaltungsgesellschaft in Konkurs geht oder aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
 - d) wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel der Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Ziffer 1. des Verwaltungsreglements bleibt;
 - e) in anderen, im Gesetz vom 20. Dezember 2002 oder im Sonderreglement des jeweiligen Unterfonds vorgesehenen Fällen.

4. Die Verwaltungsgesellschaft kann diesen Fonds auflösen beziehungsweise gemäß Ziffer 7 mit einem anderen Fonds zusammenlegen, sofern seit dem Zeitpunkt der Auflegung erhebliche wirtschaftliche und/oder politische Änderungen eingetreten sind oder das Vermögen des Fonds unter den Gegenwert von 15 Millionen Euro sinkt.

In den beiden Monaten, die dem Zeitpunkt der Auflösung eines auf bestimmte Zeit errichteten Unterfonds vorangehen, wird die Verwaltungsgesellschaft den entsprechenden Unterfonds abwickeln. Dabei werden die Vermögensanlagen veräußert, die Forderungen eingezogen und die Verbindlichkeiten getilgt.

Die Auflösung bestehender, unbefristeter Fonds beziehungsweise Unterfonds wird mindestens 30 Tage zuvor entsprechend Artikel 16, Ziffer 5 veröffentlicht. Die in Ziffer 5 enthaltene Regelung gilt entsprechend für sämtliche nicht nach Abschluss des Liquidationsverfahrens eingeforderten Beträge.

5. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung des Fonds beziehungsweise eines Unterfonds führt, wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt. Die Rücknahme ist weiterhin möglich wobei die Liquidationskosten im Rücknahmepreis berücksichtigt werden. Die Depotbank wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare ("Netto-Liquidationserlös"), auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Depotbank ernannten Liquidatoren unter die Anteilinhaber des jeweiligen Unterfonds nach deren Anspruch verteilen.

Der Netto-Liquidationserlös, der nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern eingezogen worden ist, wird, soweit dann gesetzlich notwendig, in Euro umgerechnet und von der Depotbank nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der Anteilinhaber bei der Caisse des Consignations in Luxemburg hinterlegt, wo dieser Betrag verfällt, soweit er nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von dreißig Jahren dort angefordert wird.

6. Die Anteilinhaber, deren Erben beziehungsweise Rechtsnachfolger oder Gläubiger können weder die Auflösung noch die Teilung des Fonds beziehungsweise Unterfonds beantragen.

7. Auf Beschluss des Verwaltungsrates können Fonds beziehungsweise Unterfonds zusammengelegt werden, in dem ein Fonds beziehungsweise ein Unterfonds in einen anderen eingebracht wird. Diese Zusammenlegung kann beispielsweise erfolgen, wenn die Verwaltung des Fonds beziehungsweise eines Unterfonds nicht mehr in wirtschaftlicher Weise gewährleistet werden kann oder im Falle einer Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation.
- Im Fall einer Zusammenlegung von Fonds beziehungsweise Unterfonds wird die Verwaltungsgesellschaft die Absicht der Verschmelzung den Anteilhabern des einzubringenden Fonds beziehungsweise Unterfonds durch eine entsprechende Hinweisbekanntmachung mindestens einen Monat zuvor mitteilen. Den Anteilhabern steht dann das Recht zu, ihre Anteilscheine zum Anteilwert ohne weitere Kosten zurückzugeben. Die Zusammenlegung ist nur zulässig, wenn der aufzunehmende Fonds beziehungsweise Unterfonds die Vorschriften von Teil 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über die Organismen für gemeinsame Anlagen erfüllt.

Artikel 13 Allgemeine Kosten

1. Neben den im Sonderreglement des jeweiligen Unterfonds aufgeführten Kosten können einem Unterfonds folgende Kosten belastet werden:
- a) bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Unterfonds und für deren Verwahrung;
 - b) Kosten der Vorbereitung, der amtlichen Prüfung, der Hinterlegung und Veröffentlichung der Fondsreglements einschließlich eventueller Änderungsverfahren und anderer mit dem Fonds beziehungsweise Unterfonds im Zusammenhang stehenden Verträge und Regelungen (wie beispielsweise Vertriebsverträge oder Lizenzverträge) sowie der Abwicklung und Kosten von Zulassungsverfahren bei den zuständigen Stellen;
 - c) Kosten für den Druck und Versand der Anteilzertifikate sowie die Vorbereitung, den Druck und Versand der Verkaufsprospekte sowie der Jahres- und Zwischenberichte und anderer Mitteilungen an die Anteilhaber in den zutreffenden Sprachen, Kosten der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie aller anderen Bekanntmachungen;
 - d) Kosten der Fondsadministration sowie andere Kosten der Verwaltung einschließlich der Kosten von Interessensverbänden;
 - e) Honorare der Wirtschaftsprüfer;
 - f) etwaige Kosten von Kurssicherungsgeschäften;
 - g) ein angemessener Teil an den Kosten für die Werbung und an solchen, welche direkt in Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
 - h) Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilhaber handeln;

- i) Kosten und evtl. entstehende Steuern, die auf das Fonds- beziehungsweise Unterfondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen zu Lasten des Fonds beziehungsweise Unterfonds erhoben werden;
- j) Kosten etwaiger Börsennotierung(en) und die Gebühren der Aufsichtsbehörden und/oder Kosten für die Registrierung der Anteile zum öffentlichen Vertrieb in verschiedenen Ländern, sowie der Repräsentanten und steuerlichen Vertretern sowie der Zahlstellen in den Ländern, in denen die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind;
- k) Kosten für das Raten des Fonds beziehungsweise Unterfonds durch international anerkannte Ratingagenturen;
- l) Kosten für die Einlösung von Ertragscheinen sowie für den Druck und Versand der Ertragschein-Bogenerneuerung;
- m) Kosten der Auflösung einer Unterfondsklasse, des Fonds oder eines Unterfonds;
- n) Kosten für Wertpapierdarlehensprogramme.

Sowohl die im Sonderreglement des jeweiligen Unterfonds als auch die in diesem Artikel unter den Buchstaben a) bis n) aufgeführten Kosten verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. Die Verwaltungsgesellschaft kann aus den jeweiligen Unterfonds kalendertäglich eine gegebenenfalls in der Übersicht "Der Unterfonds im Überblick" geregelte erfolgsabhängige Vergütung in Höhe des Betrages erhalten, um den die Wertentwicklung der umlaufenden Anteile die Wertentwicklung eines Referenzindex übersteigt.

Die als Entgelte und Kosten gezahlten Beträge werden in den Jahresberichten aufgeführt.

Alle Kosten und Entgelte werden zuerst dem laufenden Einkommen angerechnet, dann den Kapitalgewinnen und erst dann dem Unterfondsvermögen.

Die mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Vermögenswerten verbundenen Kosten und Bearbeitungsgebühren werden in den Einstandspreis eingerechnet bzw. beim Verkaufserlös abgezogen.

Artikel 14 Verjährung und Vorlegungsfrist

1. Forderungen der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 12 Ziffer 5 des Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.
2. Die Vorlegungsfrist für Ertragscheine beträgt fünf Jahre ab Veröffentlichung der jeweiligen Ausschüttungserklärung. Ausschüttungen, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgefordert worden sind, verjähren zugunsten des jeweiligen Unterfonds. Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, aber nicht verpflichtet, Ausschüttungsbeträge an Anteilinhaber, die ihre Ansprüche auf Ausschüttung erst nach Ablauf der Verjährungsfrist geltend machen, zu Lasten des Unterfondsvermögens auszusahlen.

Artikel 15 Änderungen

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement und/oder die Sonderreglements mit Zustimmung der Depotbank jederzeit ganz oder teilweise ändern.

Artikel 16 Veröffentlichungen

1. Die erstmals gültige Fassung des Verwaltungsreglements und der Sonderreglements sowie eventuelle Änderungen derselben werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und ein Hinweis auf diese Hinterlegung wird im "Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations", dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg ("Mémorial") veröffentlicht.
2. Ausgabe- und Rücknahmepreis können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und jeder Zahlstelle erfragt werden.
3. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen Verkaufsprospekt, einen vereinfachten Verkaufsprospekt, einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
4. Die unter Ziffer 3. dieses Artikels aufgeführten Unterlagen des Fonds sind für die Anteilinhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und bei jeder Zahlstelle kostenlos erhältlich.
5. Die Auflösung des Fonds beziehungsweise Unterfonds gemäß Artikel 12 des Verwaltungsreglements wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im Mémorial und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, von denen eine eine Luxemburger Zeitung ist, veröffentlicht.

Artikel 17 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

1. Das Verwaltungsreglement sowie die Sonderreglements der jeweiligen Unterfonds unterliegen dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen des Verwaltungsreglements sowie der jeweiligen Sonderreglements die Vorschriften des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank.
2. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank sind berechtigt, sich selbst und den Fonds beziehungsweise Unterfonds im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds beziehungsweise Unterfonds beziehen, der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in welchem Anteile des Fonds beziehungsweise eines Unterfonds

öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind.

3. Der deutsche Wortlaut des Verwaltungsreglements und der Sonderreglements ist maßgeblich, falls im jeweiligen Sonderreglement nicht ausdrücklich eine anderweitige Bestimmung getroffen wurde.

Artikel 18 In-Kraft-Treten

Das Verwaltungsreglement, jedes Sonderreglement sowie jegliche Änderung derselben treten am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Luxemburg, den 31. Oktober 2008

Die Verwaltungsgesellschaft

Die Depotbank

Union Investment Luxembourg S.A.

WGZ BANK Luxembourg S.A.

Sonderreglement WGZ: Rendite Plus 12

Für den WGZ: Rendite Plus ist das Verwaltungsreglement, das beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt wurde und bei dem der Hinweis auf die Hinterlegung am 30. Dezember 2008 im Mémorial veröffentlicht wurde, einschließlich aller zukünftigen Änderungen integraler Bestandteil.

Ergänzend beziehungsweise abweichend gelten die Bestimmungen des nachstehenden Sonderreglements, welches am 31. Oktober 2008 in Kraft tritt. Es ersetzt die vorhergehende Fassung vom 29. August 2005.

Ein Hinweis auf die Hinterlegung der vorliegenden Fassung beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg wird am 30. Dezember 2008 im Mémorial veröffentlicht.

Artikel 19 Anlageziel

Ziel der Anlagepolitik von WGZ: Rendite Plus 12 ist die Erwirtschaftung einer angemessenen Rendite des angelegten Kapitals.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung in der Vergangenheit keinen Rückschluss auf eine zukünftige Wertentwicklung zulässt; sie kann sowohl höher als auch niedriger ausfallen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Artikel 20 Anlagepolitik

Es werden prinzipiell 30 %, höchstens 40 % des Netto-Unterfondsvermögens in jene 12 Aktien aus dem Deutschen Aktienindex (DAX) investiert, die die höchste Dividendenrendite aufweisen. Die Auswahl dieser Aktien erfolgt anhand halbjährlicher Analysen. Eine eventuell erforderliche Anpassung des Aktienportefeuilles wird jeweils in den Monaten Januar und Juli vorgenommen.

Ferner wird das Unterfondsvermögen investiert in fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankeinlagen, Zertifikate, Genussrechte, Wandel- und Optionsanleihen und Zero-Bonds, die an Wertpapierbörsen oder an anderen geregelten Märkten eines OECD-Mitgliedstaates gehandelt werden, die anerkannt, für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Bankeinlagen dürfen eine Laufzeit beziehungsweise Zinsbindungsdauer von 12 Monaten nicht überschreiten.

Die erworbenen Werte lauten ausschließlich auf OECD-Währungen. Der Unterfonds kann auch von den in Artikel 4, Ziffer 13, Buchstabe b) des Verwaltungsreglements aufgeführten Techniken und Instrumenten zum Management von Kreditrisiken Gebrauch machen und abgeleitete Finanzinstrumente gemäß Artikel 4 nutzen.

Der Unterfonds legt höchstens 10% seines Netto-Unterfondsvermögens in andere Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder in andere Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß Artikel 4, Ziffer 2, Buchstabe e) des Verwaltungsreglements an.

Für den Fall, dass der deutsche Aktienindex (DAX) nicht mehr zur Verfügung steht, wird an dessen Stelle ein vergleichbarer Index treten, der von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt wird.

Artikel 21 Unterfondswährung, Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreis von Anteilen

1. Unterfondswährung ist der Euro.
2. Anteile werden an jedem Handelstag gemäß Artikel 6, Ziffer 3 des Verwaltungsreglements ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 7 des Verwaltungsreglements. Der 24. Dezember und 31. Dezember eines jeden Jahres sind grundsätzlich keine Handels- und Bewertungstage.
3. Rücknahmepreis ist der Anteilwert.
4. Der Umtauschpreis wird auf der Grundlage der Anteilwerte der entsprechenden Unterfonds ermittelt. Eine Umtauschprovision wird nicht erhoben..

Artikel 22 Anteile

1. Die Anteile werden in Globalzertifikaten verbrieft. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.
2. Alle Anteile haben gleiche Rechte.

Artikel 23 Ertragsverwendung

1. Die im Unterfonds vereinnahmten Zins- und Dividendenerträge sowie sonstige ordentliche Erträge abzüglich der Kosten werden nach Maßgabe der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet.
2. Die Verwaltungsgesellschaft kann neben den ordentlichen Nettoerträgen die realisierten Kapitalgewinne, die Erlöse aus dem Verkauf von Bezugsrechten und/oder die sonstigen Erträge nicht wiederkehrender Art, abzüglich realisierter Kapitalverluste, ganz oder teilweise bar oder in Form von Gratisanteilen ausschütten.

Artikel 24 Kosten für die Verwaltung und Verwahrung des Unterfondsvermögens

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, vom Unterfonds eine jährliche Verwaltungsvergütung bis zu 1,50 % auf das Netto-Unterfondsvermögen zu erhalten, die auf der Basis des kalendertäglichen Netto-Unterfondsvermögens während des entsprechenden Monats zu berechnen und am ersten Bankarbeitstag des Folgemonats zahlbar ist.
2. Die Depotbank erhält aus dem Unterfondsvermögen:
 - a) ein jährliches Entgelt für die Tätigkeit als Depotbank in Höhe von bis zu 0,15 %, das auf der Basis des kalendertäglichen Netto-Unterfondsvermögens während des

entsprechenden Monats zu berechnen und ersten Bankarbeitstag des Folgemonats zahlbar ist.

- b) Daneben werden der Depotbank verauslagte fremde Spesen und Kosten sowie Verwahrgebühren der Drittverwahrer erstattet.
- c) Außerdem erhält die Depotbank eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von bis zu 150,-- Euro je Transaktion, die nicht über sie gehandelt wird.

Artikel 25 Dauer des Unterfonds

Der Unterfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Luxemburg, den 31. Oktober 2008

Die Verwaltungsgesellschaft

Die Depotbank

Union Investment Luxembourg S.A.

WGZ BANK Luxembourg S.A.

Der Unterfonds im Überblick

Unterfonds	WGZ: Rendite Plus 12
Währung	Euro
WP-Kenn-Nr. / ISIN-Code	987 768 / LU0085086071
Ziel der Anlagepolitik	<p>Ziel der Anlagepolitik von WGZ: Rendite Plus 12 ist die Erwirtschaftung einer angemessenen Rendite des angelegten Kapitals.</p> <p>Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung in der Vergangenheit keinen Rückschluss auf eine zukünftige Wertentwicklung zulässt; sie kann sowohl höher als auch niedriger ausfallen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.</p>

<p>Anlagegrundsätze</p>	<p>Es werden prinzipiell 30 %, höchstens 40 % des Netto-Unterfondsvermögens in jene 12 Aktien aus dem Deutschen Aktienindex (DAX) investiert, die die höchste Dividendenrendite aufweisen. Die Auswahl dieser Aktien erfolgt anhand halbjährlicher Analysen. Eine eventuell erforderliche Anpassung des Aktienportefeuilles wird jeweils in den Monaten Januar und Juli vorgenommen.</p> <p>Ferner wird das Unterfondsvermögen investiert in fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankeinlagen, Zertifikate, Genussrechte, Wandel- und Optionsanleihen und Zero-Bonds, die an Wertpapierbörsen oder an anderen geregelten Märkten eines OECD-Mitgliedstaates gehandelt werden, die anerkannt, für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Bankeinlagen dürfen eine Laufzeit beziehungsweise Zinsbindungsdauer von 12 Monaten nicht überschreiten.</p> <p>Die erworbenen Werte lauten ausschließlich auf OECD-Währungen.</p> <p>Der Unterfonds kann auch von den in Artikel 4, Ziffer 13, Buchstabe b) des Verwaltungsreglements aufgeführten Techniken und Instrumenten zum Management von Kreditrisiken Gebrauch machen und abgeleitete Finanzinstrumente gemäß Artikel 4 nutzen.</p> <p>Der Unterfonds legt höchstens 10% seines Netto-Unterfondsvermögens in andere Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder in andere Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß Artikel 4, Ziffer 2, Buchstabe e) des Verwaltungsreglements an.</p> <p>Für den Fall, dass der deutsche Aktienindex (DAX) nicht mehr zur Verfügung steht, wird an dessen Stelle ein vergleichbarer Index treten, der von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt wird.</p>
<p>Risikoprofil des Unterfonds</p>	<p>Die Verwaltungsgesellschaft hat den Fonds der Risikoklasse gelb, der dritthöchsten von insgesamt fünf Klassen zugeordnet; damit sind zwischenzeitlich erhöhte Wertschwankungen möglich.</p> <p>Im Hinblick auf die abgeleiteten Finanzinstrumente wird auf den Verkaufsprospekt Punkt 5 „Hinweise zu Techniken und Instrumenten“ verwiesen.</p>
<p>Risikoprofil des typischen Investors</p>	<p>Der Unterfonds eignet sich für substanzorientierte Anleger, die neben einem Basisinvestment in dividendenstarken Aktien überwiegend in national und international gestreute verzinsliche Anlagen mit guter Bonität investieren wollen, höhere Erträge erzielen möchten und hierfür zwischenzeitlich erhöhte Wertschwankungen akzeptieren.</p> <p>Der Unterfonds eignet sich nicht für Anleger, die einen sicheren Ertrag anstreben, keine Wertschwankungen akzeptieren möchten, ausschließlich in Renten- oder Aktienwerten investieren wollen oder ihr Kapital kurzfristig anlegen möchten.</p>
<p>Ertragsverwendung</p>	<p>ausschüttend</p>

Verbriefung	Globalurkunde
Erster Ausgabepreis	DM 85,--
Mindestanlagesumme	entfällt
Depotbank	WGZ BANK Luxembourg S.A.
Kosten, die vom Anteilinhaber zu tragen sind	
Ausgabeaufschlag	entfällt; die Ausgabe – und Vertriebskosten trägt die Gesellschaft
Kosten, die aus dem Unterfondsvermögen erstattet werden	
Verwaltungsvergütung *)	1,10 % p.a. berechnet auf Basis des kalendertäglichen Netto-Unterfondsvermögens. Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Hauptverwaltungstätigkeiten keine Vergütung.
Depotbankvergütung *)	Die Depotbank erhält aus dem Unterfondsvermögen: <ul style="list-style-type: none"> a) ein jährliches Entgelt für die Tätigkeit als Depotbank in Höhe von 0,15 %, das auf der Basis des kalendertäglichen Netto-Unterfondsvermögens während des entsprechenden Monats zu berechnen und ersten Bankarbeitstag des Folgemonats zahlbar ist. b) Daneben werden der Depotbank verauslagte fremde Spesen und Kosten sowie Verwahrgebühren der Drittverwahrer erstattet. c) Außerdem erhält die Depotbank eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von bis zu 150,--Euro je Transaktion, die nicht über sie gehandelt wird.
Gesamtkosten (TER – Total Expense Ratio) und PTR - Portfolio Turnover Rate	Diese Angaben erfolgen im vereinfachten Verkaufsprospekt.
taxe d'abonnement	0,05 % p.a.
Börsennotierung	Nicht vorgesehen
Unterfondsgründung	10. Februar 1998
Erstzeichnungstag/ Tag der 1. Einzahlung	2. März 1998

Rechnungsjahr	1. Oktober – 30. September
Erstes Rechnungsjahr	Erstzeichnungstag – 31. März 1999
Berichte	1. Jahresbericht: 31. März 1999 1. Halbjahresbericht: 30. September 1998
Vertriebsländer	Deutschland, Großherzogtum Luxemburg
Veröffentlichung Mémorial	
- Verwaltungsreglement	30. Dezember 2008
- Sonderreglement	30. Dezember 2008

*) Im Übrigen wird auf Artikel 13 des Verwaltungsreglements - Allgemeine Kosten - sowie auf das Sonderreglement verwiesen.

Sonderreglement WGZ: Vario Invest

Für den WGZ: Vario Invest ist das Verwaltungsreglement, das beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt wurde und bei dem der Hinweis auf die Hinterlegung am 30. Dezember 2008 im Mémorial veröffentlicht wurde, einschließlich aller zukünftigen Änderungen integraler Bestandteil.

Ergänzend beziehungsweise abweichend gelten die Bestimmungen des nachstehenden Sonderreglements. Das nachstehende Sonderreglement, welches am 31. Oktober 2008 in Kraft tritt, wird beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt, und ein Hinweis auf diese Hinterlegung wird im Mémorial am 30. Dezember 2008 veröffentlicht.

Artikel 19 Anlageziel

Ziel der Anlagepolitik von WGZ: Vario Invest ist die Erwirtschaftung einer angemessenen Rendite des angelegten Kapitals.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung in der Vergangenheit keinen Rückschluss auf eine zukünftige Wertentwicklung zulässt; sie kann sowohl höher als auch niedriger ausfallen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Artikel 20 Anlagepolitik

Das Unterfondsvermögen kann in folgende Vermögenswerte angelegt werden:

- internationale Aktien, Aktienzertifikate, Zertifikate auf Aktien und auf Aktienindizes und, sofern sie als Wertpapiere gem. Artikel 41 des Luxemburger OGAW-Gesetzes gelten, Partizipations- und Genussscheine von Unternehmen,
- fest- und variabel verzinsliche Staatsanleihen, Anleihen von supranationalen Organisationen, Pfandbriefe, Unternehmensanleihen, High Yield Anleihen, Wandelschuldverschreibungen, Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Bankschuldverschreibungen und sonstige verzinsliche Wertpapiere, einschließlich Zero-Bonds, und, sofern diese als Wertpapiere gem. Artikel 41 des Luxemburger OGAW-Gesetzes gelten, Asset Backed Securities wie zum Beispiel Collateralized Debt Obligations, Collateralized Bond Obligations, Collateralized Swap Obligations und ähnliche Werte weltweiter Emittenten und Währungen,
- Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“), die entsprechend der Richtlinie 85/611/EWG zugelassen wurden und/oder andere Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) im Einklang mit Artikel 4, Ziffer 2, Buchstabe e),
- Bankguthaben in Währungen weltweit, die von als bonitätsmäßig einwandfrei geltenden Kreditinstituten als Bankeinlagen angenommen werden. Die gleichen Voraussetzungen werden dann erfüllt, wenn Bankguthaben durch als bonitätsmäßig einwandfrei geltende Garanten garantiert werden,
- Geldmarktinstrumente gemäß Art. 41, Abs. 1 des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002.

Die oben genannten Wertpapiere werden im Wesentlichen an Wertpapierbörsen oder an geregelten Märkten eines OECD-Mitgliedstaates, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt.

Instrumente und Techniken gemäß Artikel 4, Ziffer 4 des Verwaltungsreglements können zu Anlage- oder Absicherungszwecken eingesetzt werden. Daneben können abgeleitete Finanzinstrumente gemäß Artikel 4 eingesetzt werden. Der Einsatz von Derivaten erfolgt in Einklang mit Artikel 4, Ziffer 2, Buchstabe g) des Verwaltungsreglements.

Der Unterfonds kann auch von den in Artikel 4, Ziffer 13, Buchstabe b) des Verwaltungsreglements aufgeführten Techniken und Instrumenten zum Management von Kreditrisiken Gebrauch machen.

In Abhängigkeit der jeweiligen Marktgegebenheiten kann der Fonds zur Darstellung der Exposure am Rentenmarkt und/oder Aktienmarkt Derivate, insbesondere in Form von Swaps und Optionen, beziehungsweise Optionsscheine einsetzen.

OTC-Geschäfte gemäß Artikel 4, Ziffer 2, Buchstabe g) müssen im Interesse der Anleger und zu marktüblichen Preisen abgeschlossen werden. Um eine ausreichende Liquidität zu gewährleisten, muss bei der Auswahl der Kontrahenten darauf geachtet werden, dass eine vorzeitige Veräußerung oder Glattstellung möglich ist. Die OTC-Geschäfte unterliegen einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis.

Artikel 21 Unterfondswährung, Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreis von Anteilen

1. Unterfondswährung ist der Euro.
2. Anteile werden an jedem Handelstag gemäß Artikel 6, Ziffer 3 des Verwaltungsreglements ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 7 des Verwaltungsreglements. Der 24. Dezember und 31. Dezember eines jeden Jahres sind grundsätzlich keine Handels- und Bewertungstage.
3. Rücknahmepreis ist der Anteilwert.
4. Der Umtauschpreis wird auf der Grundlage der Anteilwerte der entsprechenden Unterfonds ermittelt. Eine Umtauschprovision wird nicht erhoben..

Artikel 22 Anteile

1. Die Anteile werden in Globalzertifikaten verbrieft. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.
2. Alle Anteile haben gleiche Rechte.

Artikel 23 Ertragsverwendung

1. Die im Unterfonds vereinnahmten Zins- und Dividendenerträge sowie sonstige ordentliche Erträge abzüglich der Kosten werden nach Maßgabe der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet.

2. Die Verwaltungsgesellschaft kann neben den ordentlichen Nettoerträgen die realisierten Kapitalgewinne, die Erlöse aus dem Verkauf von Bezugsrechten und/oder die sonstigen Erträge nicht wiederkehrender Art, abzüglich realisierter Kapitalverluste, ganz oder teilweise bar oder in Form von Gratisanteilen ausschütten.

Artikel 24 Kosten für die Verwaltung und Verwahrung des Unterfondsvermögens

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, vom Unterfonds eine jährliche Verwaltungsvergütung bis zu 1,50 % auf das Netto-Unterfondsvermögen zu erhalten, die auf der Basis des kalendertäglichen Netto-Unterfondsvermögens während des entsprechenden Monats zu berechnen und am ersten Bankarbeitstag des Folgemonats zahlbar ist.

2. Die Depotbank erhält aus dem Unterfondsvermögen:

- a) ein jährliches Entgelt für die Tätigkeit als Depotbank in Höhe von bis zu 0,15 %, das auf der Basis des kalendertäglichen Netto-Unterfondsvermögens während des entsprechenden Monats zu berechnen und am ersten Bankarbeitstag des Folgemonats zahlbar ist.
- b) Daneben werden der Depotbank verauslagte fremde Spesen und Kosten sowie Verwahrgebühren der Drittverwahrer erstattet.
- c) Außerdem erhält die Depotbank eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von bis zu 150,-- Euro je Transaktion, die nicht über sie gehandelt wird.

Artikel 25 Dauer des Unterfonds

Der Unterfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Luxemburg, den 31. Oktober 2008

Die Verwaltungsgesellschaft

Die Depotbank

Union Investment Luxembourg S.A:

WGZ BANK Luxembourg S.A.

Der Unterfonds im Überblick

Unterfonds	WGZ: Vario Invest
Währung	Euro
WP-Kenn-Nr. / ISIN-Code	LU0395152969 / AORBMV
Ziel der Anlagepolitik	<p>Ziel der Anlagepolitik von WGZ: Vario Invest ist die Erwirtschaftung einer angemessenen Rendite des angelegten Kapitals.</p> <p>Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung in der Vergangenheit keinen Rückschluss auf eine zukünftige Wertentwicklung zulässt; sie kann sowohl höher als auch niedriger ausfallen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden:</p>
Anlagegrundsätze	<p>Das Unterfondsvermögen kann in folgende Vermögenswerte angelegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • internationale Aktien, Aktienzertifikate, Zertifikate auf Aktien und auf Aktienindizes und, sofern sie als Wertpapiere gem. Artikel 41 des Luxemburger OGAW-Gesetzes gelten, Partizipations- und Genussscheine von Unternehmen, • fest- und variabel verzinsliche Staatsanleihen, Anleihen von supranationalen Organisationen, Pfandbriefe, Unternehmensanleihen, High Yield Anleihen, Wandelschuldverschreibungen, Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Bankschuldverschreibungen und sonstige verzinsliche Wertpapiere, einschließlich Zero-Bonds, und, sofern diese als Wertpapiere gem. Artikel 41 des Luxemburger OGAW-Gesetzes gelten, Asset Backed Securities wie zum Beispiel Collateralized Debt Obligations, Collateralized Bond Obligations, Collateralized Swap Obligations und ähnliche Werte weltweiter Emittenten und Währungen,

- Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“), die entsprechend der Richtlinie 85/611/EWG zugelassen wurden und/oder andere Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) im Einklang mit Artikel 4, Ziffer 2, Buchstabe e),
- Bankguthaben in Währungen weltweit, die von als bonitätsmäßig einwandfrei geltenden Kreditinstituten als Bankeinlagen angenommen werden. Die gleichen Voraussetzungen werden dann erfüllt, wenn Bankguthaben durch als bonitätsmäßig einwandfrei geltende Garanten garantiert werden,
- Geldmarktinstrumente gemäß Art. 41, Abs. 1 des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002.

Die oben genannten Wertpapiere werden im Wesentlichen an Wertpapierbörsen oder an geregelten Märkten eines OECD-Mitgliedstaates, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt.

Instrumente und Techniken gemäß Artikel 4, Ziffer 4 des Verwaltungsreglements können zu Anlage- oder Absicherungszwecken eingesetzt werden. Daneben können abgeleitete Finanzinstrumente gemäß Artikel 4 eingesetzt werden. Der Einsatz von Derivaten erfolgt in Einklang mit Artikel 4, Ziffer 2, Buchstabe g) des Verwaltungsreglements.

Der Unterfonds kann auch von den in Artikel 4, Ziffer 13, Buchstabe b) des Verwaltungsreglements aufgeführten Techniken und Instrumenten zum Management von Kreditrisiken Gebrauch machen.

In Abhängigkeit der jeweiligen Marktgegebenheiten kann der Fonds zur Darstellung der Exposure am Rentenmarkt und/oder Aktienmarkt Derivate, insbesondere in Form von Swaps und Optionen, beziehungsweise Optionsscheine einsetzen.

OTC-Geschäfte gemäß Artikel 4, Ziffer 2, Buchstabe g) müssen im Interesse der Anleger und zu marktüblichen Preisen abgeschlossen werden. Um eine ausreichende Liquidität zu gewährleisten, muss bei der Auswahl der Kontrahenten darauf geachtet werden, dass eine vorzeitige Veräußerung oder Glattstellung möglich ist. Die OTC-Geschäfte unterliegen einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis.

Risikoprofil des Unterfonds	<p>Die Verwaltungsgesellschaft hat den Fonds der Risikoklasse gelb, der dritthöchsten von insgesamt fünf Klassen zugeordnet; damit sind zwischenzeitlich erhöhte Wertschwankungen möglich.</p> <p>Im Hinblick auf die abgeleiteten Finanzinstrumente wird auf den vollständigen Verkaufsprospekt Punkt 5 "Hinweise zu Techniken und Instrumenten" verwiesen.</p>
Risikoprofil des typischen Investors	<p>Der Unterfonds eignet sich für globalorientierte Anleger, die mit ihrem Investment einen hohen Aktienanteil anstreben, um an den Kurssteigerungen der internationalen Aktienmärkte teilhaben zu können, jedoch auch zusätzlich Zinserträge aus verzinslichen Anlagen erzielen möchten. Für erhöhte Ertragschancen ist der Investor bereit, erhöhte Risiken in Kauf zu nehmen.</p> <p>Der Unterfonds eignet sich nicht für Anleger, die einen sicheren Ertrag anstreben, keine Wertschwankungen akzeptieren möchten, ausschließlich in Renten- oder Aktienwerten investieren wollen oder ihr Kapital kurzfristig anlegen möchten.</p>
Ertragsverwendung	ausschüttend
Verbriefung	Globalurkunde
Erster Ausgabepreis	Euro 125,--
Mindestanlagesumme	entfällt
Depotbank	WGZ BANK Luxembourg S.A.
Kosten, die vom Anteilinhaber zu tragen sind	
Ausgabeaufschlag	entfällt; die Ausgabe – und Vertriebskosten trägt die Gesellschaft
Kosten, die aus dem Unterfondsvermögen erstattet werden	
Verwaltungsvergütung *)	1,50 % p.a. berechnet auf Basis des kalendertäglichen Netto-Unterfondsvermögens. Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Hauptverwaltungstätigkeiten keine Vergütung.

<p>Erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung</p>	<p>Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft eine jährliche erfolgsbezogene Vergütung in Höhe von bis zu 10 % des Betrages erhalten, um den die Wertentwicklung der umlaufenden Anteile eine Zinsschwelle (Hurdle Rate) von absolut 4% innerhalb eines Geschäftsjahres übersteigt.</p> <p>Die erfolgsbezogene Vergütung wird durch den Vergleich der Zinsschwelle (Hurdle Rate) mit der Entwicklung des Anteilwertes ermittelt. Entsprechend dem Ergebnis des bewertungstäglichen Vergleichs wird eine etwa angefallene erfolgsbezogene Vergütung im Unterfonds zurückgestellt. Die erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung wird begrenzt, so dass ab einer Wertentwicklung des Unterfonds von absolut 14% innerhalb eines Geschäftsjahres keine zusätzliche Abgrenzung mehr erfolgt.</p> <p>Die Vergleichsperiode stimmt mit dem Rechnungsjahr des Fonds überein.</p> <p>Liegt die Anteilwertentwicklung während der Vergleichsperiode unter der vorgenannten Zinsschwelle (Underperformance), so wird eine in der jeweiligen Vergleichsperiode bisher zurückgestellte erfolgsbezogene Vergütung entsprechend dem bewertungstäglichen Vergleich wieder aufgelöst. Die am Ende der Vergleichsperiode bestehende zurückgestellte erfolgsbezogene Vergütung kann entnommen werden.</p>
<p>Depotbankvergütung *)</p>	<p>Die Depotbank erhält aus dem Unterfondsvermögen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ein jährliches Entgelt für die Tätigkeit als Depotbank in Höhe von 0,1 %, das auf der Basis des kalendertäglichen Netto-Unterfondsvermögens während des entsprechenden Monats zu berechnen und ersten Bankarbeitstag des Folgemonats zahlbar ist. b) Daneben werden der Depotbank verauslagte fremde Spesen und Kosten sowie Verwahrgebühren der Drittverwahrer erstattet. <p>c) Außerdem erhält die Depotbank eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von bis zu 150,--Euro je Transaktion, die nicht über sie gehandelt wird.</p>
<p>Gesamtkosten (TER – Total Expense Ratio) und Portfolio Turnover Rate</p>	<p>Diese Angaben erfolgen im vereinfachten Verkaufsprospekt.</p>
<p>taxe d'abonnement</p>	<p>0,05 % p.a.</p>
<p>Börsennotierung</p>	<p>Nicht vorgesehen</p>

Unterfondsgründung	31. Oktober 2008
Erstzeichnungstag/ Tag der 1. Einzahlung	31. Oktober 2008
Rechnungsjahr	1. Oktober – 30. September
Erstes Rechnungsjahr in welchem der Unterfonds in den Jahresabschluss des Fonds konsolidiert wird	31. Oktober 2008 – 30. September 2009
Berichte	1. Jahresbericht: 30. September 2009 1. Halbjahresbericht: 31. März 2009 Bei dem Bericht vom 31. März 2009 handelt es sich um den ersten veröffentlichten Bericht für diesen Unterfonds.
Vertriebsländer	Deutschland, Großherzogtum Luxemburg
Veröffentlichung Mémorial	
- Verwaltungsreglement	30. Dezember 2008
- Sonderreglement	30. Dezember 2008

*) Im Übrigen wird auf Artikel 13 des Verwaltungsreglements - Allgemeine Kosten - sowie auf das Sonderreglement verwiesen.